



# Jahresbericht 2011

Landratsamt Freising

AMT FÜR  
JUGEND UND  
FAMILIE

## **Mitarbeit am Jahresbericht 2011:**

Gerhard Beubl  
Maria Braun  
Astrid Brunner  
Monika Christ  
Dorothee Cordary  
Norbert Flötzinger  
Arabella Gittler-Reichel  
Brigitte Huber  
Wolfgang Kopf  
Claudia Kronfellner  
Hubert Lösch  
Barbara Pauli  
Günther Progl  
Detlef Rüsch  
Gabriele Schäffler  
Christine Schönemann-Swetlik  
Sonja Seisenberger  
Silvia Wiesheu

## **Impressum:**

---

Landratsamt Freising  
Amt für Jugend und Familie  
Landshuter Straße 31  
85356 Freising  
Tel.: 08161 – 600 253  
e-mail: [amtjugendfamilie@kreis-fs.de](mailto:amtjugendfamilie@kreis-fs.de)

**Redaktion und Gestaltung:**  
Brigitte Huber

© 2012 Landratsamt Freising  
Amt für Jugend und Familie  
1. Auflage

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Organigramm	5
Vorwort	7
1. Entwicklung des Jugendhilfehaushaltes	9
2. Jugendhilfeplanung	11
3. Kindertagesbetreuung	13
4. Kommunale Jugendarbeit	17
5. Präventiver und Gesetzlicher Jugendschutz - Mädchenarbeit - Jungenarbeit	19
6. Medienpädagogik	21
7. Jugendsozialarbeit an Schulen	23
8. Jugendgerichtshilfe	25
9. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft	27
10. Unterhaltsvorschuss	29
11. Adoptionsdienst	31
12. Hilfen zur Erziehung	33
12.1 Ambulante Hilfen	34
12.2 Teilstationäre Hilfen	39
12.3 Stationäre Hilfen	41
13. Hilfe für Junge Volljährige	45
14. Eingliederungshilfe	47
15. Formlose Erzieherische Beratung	49
16. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	51
17. Trennungs- und Scheidungsberatung	53
18. Begleitete Umgangskontakte	55
19. Koordinierende Kinderschutzstelle	57

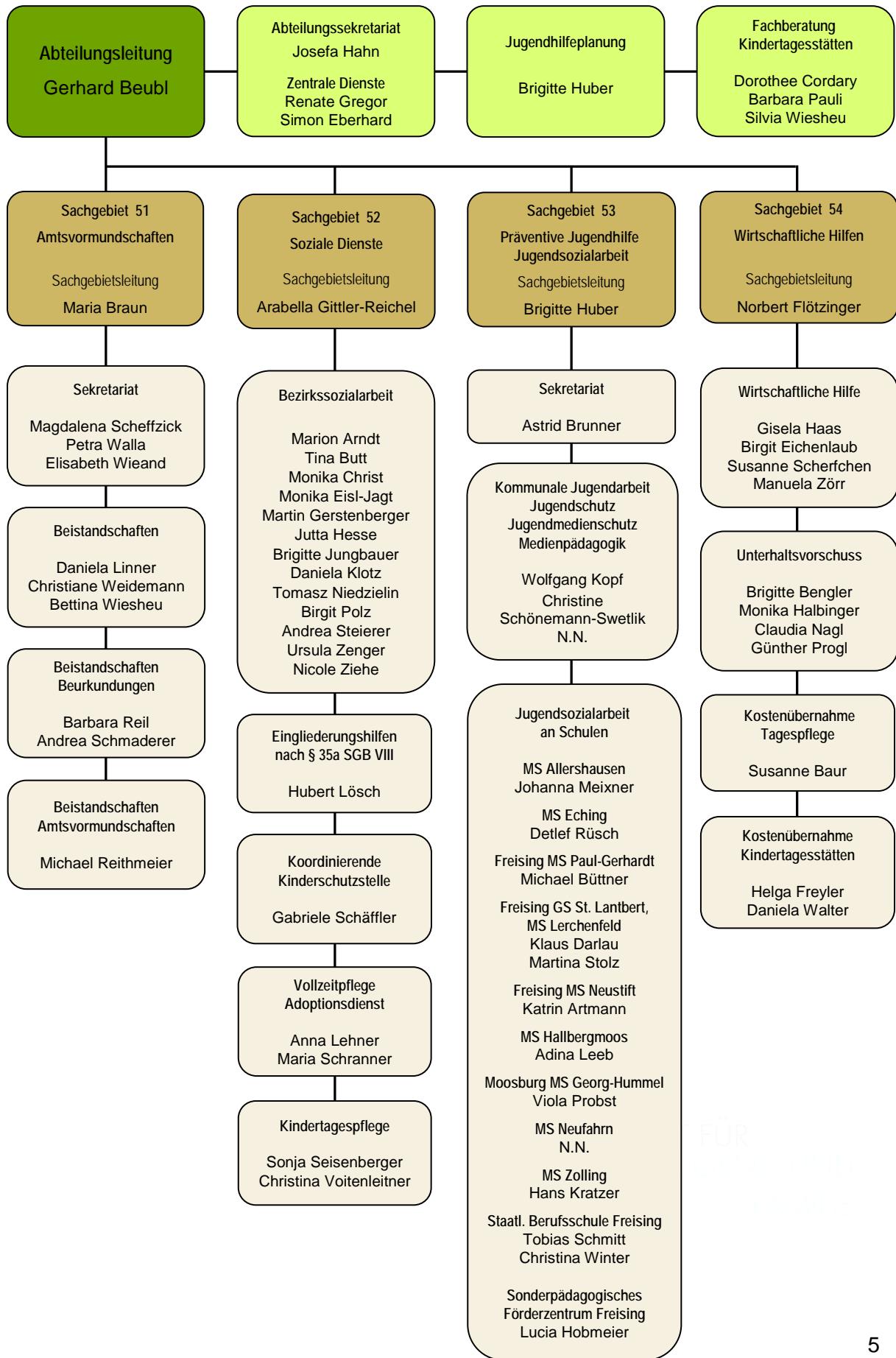
## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Anhang –Tabellen</b>	59
I. Kindertagesbetreuung im Landkreis Freising	59
II. Veranstaltungen – Angebote und Seminare	61
III. Statistik der Jugendgerichtshilfe	63
IV. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft	64
V. Adoptionen	65
VI. Erzieherische Hilfen	66
VII. Eingliederungshilfen	69

# Landratsamt Freising

## Amt für Jugend und Familie Freising – Abteilung 5

Stand: April 2012



AMT FÜR  
JUGEND UND  
FAMILIE

## Vorwort

Für die Kinder- und Jugendhilfe ist es zwischenzeitlich unverzichtbar geworden, sich mit Daten, Statistiken und empirischen Befunden auseinanderzusetzen. Mit diesem Jahresbericht ziehen wir Bilanz und thematisieren die anstehenden Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Freising.

Im Berichtszeitraum haben vertiefte Fachdiskussionen über das Selbstverständnis der Kinder- und Jugendhilfe stattgefunden, besonders fokussiert wurde das Spannungsfeld zwischen „Dienstleistungsagentur“ und dem „staatlichen Wächteramt“ in dem sich die öffentliche Jugendhilfe befindet.

Oft werden die Hilfen zur Erziehung und die Inobhutnahmen mit dem Horizont der Lebenswelt- und Dienstleistungsorientierung auf der einen Seite und auf der anderen Seite der Kinderschutzdebatte als „doppeltes Mandat“ verstanden, die gelegentlich von den Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe unter dem Gesichtspunkt der allgemeinen Möglichkeiten und Grenzen zwischen Dienstleistung und Intervention sehr kritisch gesehen werden. Diese generelle Frage ist empirisch zu klären. Einen breiten Raum unserer Arbeit nahm aber auch die Umsetzung des neuen Vormundschafts- und Beistandsrechts sowie das neue Bundeskinder- schutzgesetz ein.

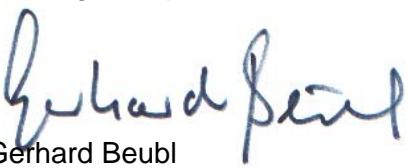
Die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe wurden in den letzten Jahren durch Veränderungen der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, aber auch auf Grund sich oft ändernder Gesetzeslagen erheblich ausgeweitet, was zwangsläufig auch zu Kostensteigerungen in der Kinder- und Jugendhilfe führt. Auch dies ist aus dem Jahresbericht gut nachzuvollziehen.

Dass diese Entwicklungen in den nächsten Jahren nicht halt machen, belegen auch Themen, wie die immer diskutierte „Große Lösung“ bei den Eingliederungshilfen, ebenso im Hinblick auf die aktuellen Forderungen nach Inklusion.

Der Jahresbericht liefert fundierte Informationen für alle an der Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe Interessierten.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe, dem Kreisjugendring, den Mitgliedern der Gremien, den Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung, den vielen ehrenamtlich Tätigen in Vereinen und Verbänden, die sich mit uns für junge Menschen und Familien eingesetzt haben, für ihre Unterstützung und Begleitung.

Freising, im April 2012

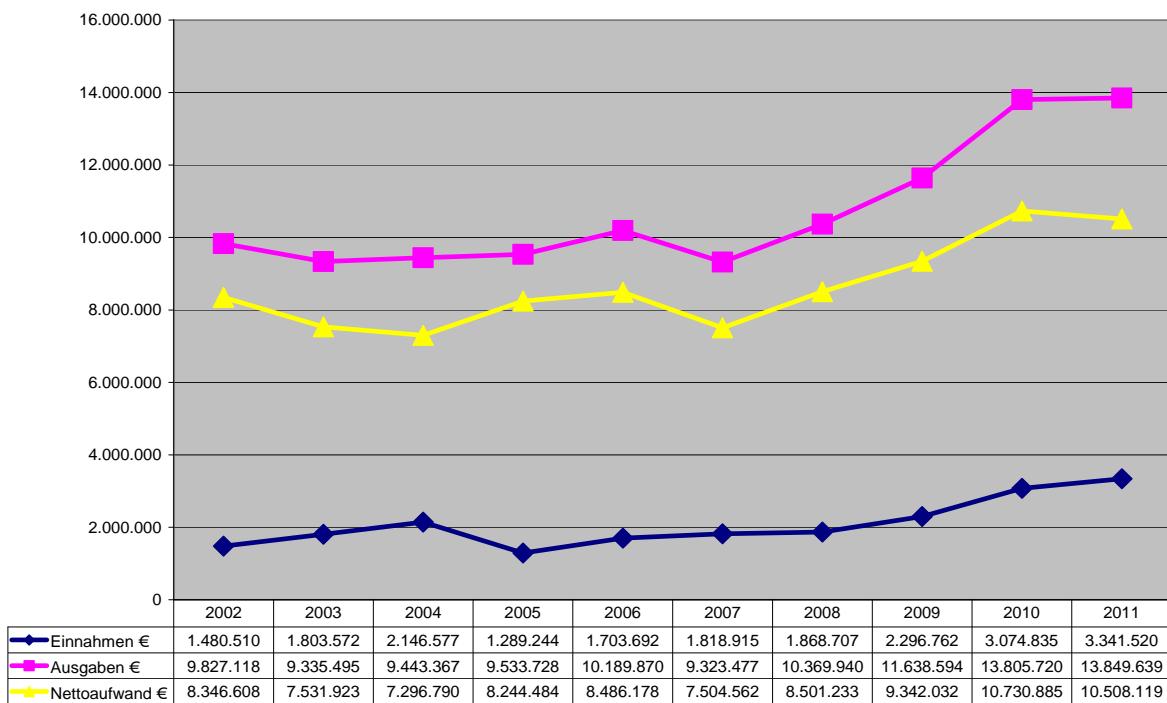
  
Gerhard Beubl  
Leiter des Amtes für Jugend und Familie

AMT FÜR  
JUGEND UND FAMILIE  
LANDKREIS FREISING

AMT FÜR  
JUGEND UND  
FAMILIE

## 1. Entwicklung des Jugendhilfehaushaltes

Rechnungsjahr	Einnahmen €	Ausgaben €	Nettoaufwand €
2001	1.502.482	9.105.113	7.816.610
2002	1.480.510	9.827.118	8.346.608
2003	1.803.572	9.335.495	7.531.923
2004	2.146.577	9.443.367	7.296.790
2005	1.289.244	9.533.728	8.244.484
2006	1.703.692	10.189.870	8.486.178
2007	1.818.915	9.323.477	7.504.562
2008	1.868.707	10.369.940	8.501.233
2009	2.296.762	11.638.594	9.342.032
2010	3.074.835	13.805.720	10.730.885
2011	3.341.520	13.849.639	10.508.119



Der Nettoaufwand der Jugendhilfe im Landkreis Freising sank im Vergleich zu 2010 um rund 222.000 € und liegt, verglichen mit den anderen Jugendämtern der umliegenden Region, etwa im Durchschnitt. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Einnahmen durch einige Kostenerstattungsfälle auf insgesamt 3,3 Mio. € angestiegen sind, während die Ausgaben fast konstant blieben.

AMT FÜR  
JUGEND UND  
FAMILIE

## 2. Jugendhilfeplanung

### Teilplanung Jugendarbeit und Schule

In den letzten Jahren haben sich in der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen viele Veränderungen ergeben, die zu einem großen Teil im Zusammenhang mit den aktuellen Entwicklungen im Bereich der Schulen zu sehen sind. Die Einführung des achtjährigen Gymnasiums, der sechsjährigen Realschule und die Einrichtung von Ganztagschulen in den seit diesem Schuljahr existierenden Mittelschulverbünde haben auch Auswirkungen auf die Betreuungs- und Bildungsangebote außerhalb der Schule:

Die frei verfügbare Zeit der Schüler und Jugendlichen wird durch die Ganztagschule erheblich eingeschränkt. So werden Jugendverbände und Vereine während ganztägiger Schulzeiten weniger Teilnehmerinnen und Teilnehmer in ihren Gruppenangeboten haben. Dasselbe gilt für die zeitlichen Ressourcen von ehrenamtlichen Gruppenleitern. Die außerschulischen Angebote zeitlich in die Abendstunden zu verlagern, ist nicht nur aus pädagogischer Sicht eine eher unglückliche Alternative.

Im Kontext der aktuellen Bildungsdiskussion, zeichnen sich aber auch Veränderungen in der Schulorganisation und im Verständnis von Lernen und Bildung ab. Ergänzend zum eher formal organisierten schulischen Bildungsangebot kann Jugendarbeit im Wesentlichen informelle Lern- und Bildungsprozesse bieten. Aufgrund der unterschiedlichen Lernmöglichkeiten- und Settings können sich Jugendarbeit und Schule sinnvoll ergänzen.

Zielsetzung der aktuellen Jugendhilfeplanung ist die Erarbeitung von Möglichkeiten und Wege, um die Kooperation zwischen Schule und Jugendarbeit im Rahmen von ganztägigen Schulkonzeptionen zu entwickeln.

Die Facharbeitsgruppe „Jugendarbeit und Schule“ wird dem Jugendhilfeausschuss Anfang 2013 die Ergebnisse der Planung vorstellen und Realisierungsvorschläge vorschlagen.



*Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses besichtigen den Zeltplatz des Kreisjugendrings in Untermarchenbach*

AMT FÜR  
JUGEND UND  
FAMILIE

### **3. Kindertagesbetreuung**

Die Arbeit der Fachbereiche Kindertagesstätten und Kindertagespflege war auch im Jahre 2011 von den Anforderungen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung geprägt.

Bei den kreisangehörigen Gemeinden, den Trägern der Einrichtungen und den Leiterinnen der Kindertageseinrichtungen bestand weiterhin großer Bedarf an Beratung hinsichtlich Einhaltung des Anstellungs- und Qualifikationsschlüssels, Erstellung der pädagogischen Konzeptionen, Fachkräftegebot bzw. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sowie der Arbeit der Elternbeiräte. Einige Träger von Einrichtungen hatten im Jahr 2011 große Probleme, qualifiziertes pädagogisches Betreuungspersonal zu finden. Intensive Beratungen dieser Träger waren nötig, um geeignete Lösungen, wie z.B. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen, anbieten zu können.

Die Umsetzung der Ziele des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz –KiföG) ist nach wie vor Hauptaufgabe der Mitarbeiterinnen der Fachbereiche Kindertagesstätten und Kindertagespflege. Zum 01.08.2013 wird ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr eingeführt.

Der Ausbau des Platzangebots für Kinder unter drei Jahren stellt an die kreisangehörigen Gemeinden große Anforderungen, vor allem auch im Hinblick auf notwendige Investitionen. Hier galt es, die kreisangehörigen Gemeinden über das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2013 zu informieren, so dass die staatlichen Investitionskostenzuschüsse an die Gemeinden fließen konnten.

#### **3.1 Ausbau der Kindertagesstätten im Jahr 2011**

Im Landkreis Freising konnten im Jahr 2011 zwei eigenständige Kinderkrippen und drei Krippengruppen in altersgeöffneten Kindertageseinrichtungen neu geschaffen werden. Momentan befinden sich 14 Einrichtungen, welche Plätze für Kinder unter drei Jahren vorhalten werden, im Bau beziehungsweise in der Planungsphase.

Durch diese Neueinrichtungen wird im Landkreis Freising das bestehende Angebot an Kindergarten-, Kinderkrippen und Hortplätzen maßgeblich erweitert. Das Amt für Jugend und Familie wertet es als Erfolg, dass der Ausbau des Betreuungsangebots für Kinder unter drei Jahren erfolgreich begleitet und voran getrieben werden konnte. Da sich viele neue Einrichtungen in der Planungs- bzw. Bauphase befinden, kann in den kommenden Jahren mit Sicherheit auf ein verbessertes Angebot verwiesen werden.

Der Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren gemäß den rechtlichen Vorgaben im KiföG wird in der Arbeit der beiden Fachbereiche Kindertagesstätten und Kindertagespflege weiterhin breiten Raum einnehmen und einen Großteil der Arbeitskraft binden. Die Ausbaudynamik muss im Jahre 2012 weiterhin verstärkt werden, damit im Landkreis Freising flächendeckend auf ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren zurückgegriffen werden kann.

Die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden werden durch die Fachbereiche auch im Jahre 2012 im Hinblick auf den Ausbau eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder unter drei Jahren intensiv beraten. Der Fachbereich Kindertagesstätten wird auch im Jahre 2012 bei allen kreisangehörigen Gemeinden auf die Erstellung einer aktuellen örtlichen Bedarfsplanung nach Art. 7 BayKiBiG hinwirken. Es besteht zum Teil noch Beratungsbedarf, da die Gemeinden im Rahmen dieser Bedarfsplanung den Bedarf der Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren erfassen und planen sollen.

### **3.2 Entwicklungen im Bereich der Kindertagespflege**

Bund, Länder und Kommunen setzen, ergänzend zum Ausbau der Kindertagesstätten, auch auf die Kindertagespflege, um den Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ab 2013 gewährleisten zu können.

Das Potenzial der Kindertagespflege liegt gerade für Kinder unter drei Jahren vorrangig in der familienähnlichen, intensiven und individuellen Betreuung der Kinder. Das entspricht den Vorstellungen vieler Eltern, die sich für ihre Kinder eine Betreuung in einer kleinen, übersichtlichen Kindergruppe wünschen.

Um die Qualität der Betreuung zu steigern und das Berufsbild der Tagesmütter aufzuwerten, haben wir bereits 2011 den Tagespflegepersonen eine Qualifizierung im Umfang von insgesamt 100 Stunden angeboten. Das Konzept basiert auf dem Curriculum des Bayerischen Landesjugendamtes. Der Fachbereich Kindertagespflege konnte zwei Grundkurse (a` 30 Std.) und in Kooperation mit dem Tageselternzentrum Freising zwei Aufbaukurse I (a` 30 Std.) sowie einen Aufbaukurs II im Umfang von 40 Std. durchführen. Als Folge unserer Qualifizierungsinitiative konnten wir 28 neuen Tagespflegepersonen eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ausstellen.

Erstmals sind im Jahr 2011 im Fachbereich Kindertagespflege bei Tagespflegepersonen aus dem gesamten Landkreis die auf fünf Jahre befristeten Erlaubnisse zur Kindertagespflege abgelaufen. Dies hatte zur Folge, dass die Eignung der entsprechenden Tagespflegepersonen nochmals überprüft (Qualifikation, erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, kindgerechte Räumlichkeiten) werden musste, bevor 26 Tagespflegepersonen ein Bescheid über eine Neuerteilung bzw. Verlängerung für weitere fünf Jahre erteilt werden konnte.

Die sechs Großtagespflegestellen, die im Landkreis Freising in den letzten Jahren entstanden sind, haben sich 2011 mit unserer fachlichen Begleitung bewährt und konnten sich neben den verschiedenen Betreuungseinrichtungen zu einem zusätzlichen Betreuungsangebot für Kinder unter drei Jahren etablieren.

### **Zielsetzungen 2012**

Regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung neuer Tagespflegepersonen, sowie deren Qualifizierung wird auch im kommenden Jahr eine wichtige Aufgabe des Fachbereichs Kindertagespflege bleiben. Der Qualifizierungsumfang von 100 Std. soll im Landkreis Freising bis 2013 bei allen Tagespflegepersonen Standard sein.

Besonderen Stellenwert möchte das Amt für Jugend und Familie auch weiterhin dem Bildungsauftrag in der Kindertagespflege einräumen. Dies soll die Gleichrangigkeit dieses Betreuungsangebotes zur institutionellen Kinderbetreuung sichern. Mit der Ausgabe der bereits im Vorjahr geplanten „Bildungskisten“ soll die Ausstattung der Tagespflegepersonen vorerst in den Bereichen Bewegung, Musik, Gestaltung und Sprache mit Büchern, Spielen, Geräten und Praxismaterialien verbessern werden. Mit einer Zusammenstellung sorgfältig ausgesuchter Fachbücher sollen Tagespflegepersonen wichtige Impulse für die Förderung von Kindern unter drei Jahren erhalten. In den regelmäßig stattfindenden Fortbildungsveranstaltungen wird dieser Themenschwerpunkt zusätzlich vertieft.

Darüber hinaus setzt das Amt für Jugend und Familie ab 2012 die Vorgaben der EU-Richtlinie zur Lebensmittelhygiene um, die Tagespflegepersonen als Lebensmittelunternehmer definiert. Die hohen Anforderungen bezüglich der Betreuungsqualität bei den Tagesmüttern sollte sich aber auch in einer leistungsgerechten Bezahlung niederschlagen. Eine weitere Initiative, die finanzielle Situation der Tagespflegepersonen zu verbessern, ist deshalb im kommenden Jahr dringend nötig, um diese über einen längeren Zeitraum an die Kindertagespflege zu binden.

Eine große Herausforderung wird 2012 die praktische Umsetzung der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege bleiben. Das gegenwärtig praktizierte Vertretungssystem kann den pädagogischen Erfordernissen nur schwer gerecht werden und den Erziehungsberechtigten keine mit Kindertageseinrichtungen vergleichbare Sicherheit bieten.

### **3.3 Sprachberatung in Kindertagesstätten**

Ein wichtiges Anliegen des Fachbereiches Kindertageseinrichtungen stellt die Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Freising dar.

Das Amt für Jugend und Familie Freising beteiligte sich daher an dem Projekt „Sprachberatung in Kindertageseinrichtungen“, das jedoch mit Ende des Jahres 2011 auslief.

Im Jahre 2011 nahm die Sprachberaterin des Amtes für Jugend und Familie die letzten von insgesamt 28 Kindertageseinrichtungen in das Sprachberater-Projekt auf. In Teamfortbildungen, Beratungen und Elternabenden wurden die Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtungen zum Thema Sprach- und Literacyförderung intensiv geschult. Mit dieser Arbeit wurde das Bildungs- und Erziehungsziel „Sprache und Literacy“ in den Kindertageseinrichtungen passgenau auf die jeweilige Einrichtung umgesetzt. Ein Großteil der Kosten des Projekts wird durch Zuwendungen aus dem Sprachförderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen getragen.

AMT FÜR  
JUGEND UND  
FAMILIE

## 4. Kommunale Jugendarbeit

Die Kommunale Jugendarbeit ist die vom Amt für Jugend und Familie (örtlicher öffentlicher Träger) getragene Jugendarbeit. Gesetzliche Grundlage bilden im Wesentlichen das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Verbindung mit dem Bayerischen Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch. Die Kommunale Jugendarbeit ist Teil der Jugendhilfe, bildet jedoch durch ihre Inhalte, Methoden und den Zugang zu ihren Zielgruppen ein eigenständiges Aufgabengebiet.

Jugendarbeit ist im Kern Erziehungs- und Bildungsaufgabe. Obwohl die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit für die Jugendarbeit vor Ort zuständig sind, verbleibt die Gesamtverantwortung beim Amt für Jugend und Familie. Bestandteil der Kommunalen Jugendarbeit ist der präventive Jugendschutz. Aufgabe und zugleich Ziel von kommunaler Jugendarbeit ist die Schaffung positiver Rahmenbedingungen für die Jugendarbeit. Dabei werden die unterschiedlichen Lebenssituationen von Mädchen und Jungen beachtet.

### Unsere Tätigkeitsschwerpunkte 2011 lagen

- in der Beratung verschiedener Gemeinden in Fragen der Jugendarbeit und mehreren Treffen mit den Jugendreferentinnen und -referenten,
- in der Beratung und Begleitung bei der Schaffung einer Fachstelle Gemeindliche Jugendpflege im Rahmen der Kommunalen Zusammenarbeit
- in Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche,
- im gemeinsam mit dem Kreisjugendring angebotenem Fortbildungsangebot „JUBI 2011“,
- in einem gemeinsam mit den Jugendzentren angebotenen Kickerturnier,
- in der Organisation eines vierwöchigen internationalen Jugendworkcamps in Zusammenarbeit mit der Stadtjugendpflege Freising und dem Landschaftspflegeverband Freising sowie der Unterstützung der Naturfreunde Freising,
- in der Begleitung des Jugendkreistages des Landkreises Freising. Darüber hinaus
- unterstützen wir das Projekt Rufbus und führen die Rechnungsprüfung durch,
- kooperieren wir mit der Stadt München und den Gemeinden Neufahrn und Eching im Bereich des Münchner Ferienpasses,
- führen wir Verfahren zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch.

## Rückblick 2011 - Zielsetzungen und Planung 2012

Information, Unterstützung und Gedankenaustausch der Jugendreferenten sowie die Beratung der Städte und Gemeinden unter anderem zu den Themen Jugendarbeit und Schule, Förderrichtlinien für die Jugendarbeit, wird auch in diesem Jahr einen wichtigen Schwerpunkt bilden. Im Bereich der Jugendarbeit der Gemeinden und Städte mit hauptamtlichem pädagogischem Personal werden weiterhin gemeinsame Projekte im Bereich Jugendkultur entwickelt und für Jugendliche angeboten. Die Trägerschaft des Kreisjugendrings im Bereich der Gemeindejugendpflege wird weiterhin begleitet.

Der Freisinger Jugendkreistag hat sich gut etabliert und ist auch unter Jugendlichen mittlerweile besser bekannt. Dennoch muss konstatiert werden, dass die Schwierigkeiten dieser Einrichtung u. a. in den wenigen jugendrelevanten Zuständigkeiten des Landkreises und den sehr ausgeprägten unterschiedlichen Lebenswelten von Kindern und mitunter auch Jugendlichen im Landkreis, ein eher städtisch geprägter Südwesten mit Orientierung zur Landeshauptstadt incl. MVV-Anschluss einerseits, ein sehr ländlich strukturierter Norden und Nordosten andererseits, liegen. Ein relativ häufiger Wechsel der Jugendkreistagsmitglieder erschwert eine wünschenswerte Kontinuität dieses Gremiums. Mitbestimmung sollte verstärkt auf gemeindlicher Ebene zusätzlich etabliert werden, was sich in einigen Landkreisgemeinden entwickelt bzw. bereits entwickelt hat.

Die positive Resonanz unserer Ferienfreizeiten sowohl für Kinder als auch Jugendliche in Bayern bzw. Oberitalien ist ein guter Indikator für die erfolgreiche Umstrukturierung vor wenigen Jahren. Der Wechsel der Reiseziele im zweijährigen Rhythmus und attraktive Reiseziele im nahegelegenen Ausland für unsere Fahrt mit Jugendlichen erhöhen die Attraktivität der Fahrten für die Teilnehmer/innen.



*Ferienfreizeit Sommer 2011 in Burghausen. Die Kids sind begeistert beim „Fangsterln“ auf der Burg. Motto: Den letzten beißen die Hunde*

Internationaler Jugendaustausch war auch 2011 ein Arbeitsschwerpunkt. In Kooperation mit der Stadtjugendpflege Freising, dem Landschaftspflegerverband Freising und der Naturfreundjugend Freising werden wir auch 2012 ein internationales Jugendworkcamp mit Teilnehmern aus mehreren Kontinenten im August anbieten. Ökologisch ausgerichtete Arbeitseinsätze einerseits und der Kontakt mit der Bevölkerung andererseits sind für viele Teilnehmer die Hauptbeweggründe, sich für das Freisinger Workcamp zu entscheiden.

Im Bereich der offenen Jugendarbeit, wie sie in den Jugendzentren aber auch in den Jugendtreffs von den Städten und Gemeinden angeboten wird, zeichnen sich interessante Entwicklungen ab. Die Gemeinde Fahrenzhausen hat sich einem Zweckverband im Bereich Jugendarbeit aus dem Landkreis Dachau angeschlossen, der Kreisjugendring Freising hat eine Fachkraft für die Jugendarbeit in den Gemeinden Attenkirchen, Au und Mauern angestellt.

Der Neubau des Jugendzentrums der Stadt Moosburg ist 2010 aus der Planungsphase getreten und wird voraussichtlich Mitte 2012 fertig gestellt werden, was ebenfalls die Bedeutung, die dem Bereich Jugendarbeit zugemessen wurde und wird, unterstreicht.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Städte und viele Gemeinden des Landkreises einen erfreulich hohen Standard im Bereich Jugendarbeit entwickelt haben.

## 5. Präventiver und Gesetzlicher Jugendschutz Mädchenarbeit – Jungenarbeit

Die Fachstelle für Jugendschutz ist Ansprechpartnerin für alle Belange des Jugendschutzes und des Jugendmedienschutzes im Amt für Jugend und Familie. Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Erziehungs- und Personensorgeberechtigte, Erzieherinnen, Pädagoginnen und Pädagogen, Lehrerinnen und Lehrer, Ausbilderinnen und Ausbilder, Elternbeiräte aber auch Gaststättenbetreiber oder Veranstalter von jugendrelevanten Events, sowie alle Bürger und Bürgerinnen können sich an die Fachstelle für Jugendschutz wenden.

### Die Fachstelle führt

- Beratungsgespräche mit Kindern und Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern, Pädagoginnen und Pädagogen,
- berät Gastwirte und Veranstalter, um den Jugendschutz in diesem relevanten Bereich zu optimieren und die Verstöße zu reduzieren und ist zuständig für die
- Durchführung und Bearbeitung des gesetzlichen Jugendschutzes (Genehmigungen und Stellungnahmen zum Jugendschutz, Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten und Straftatbeständen, Durchführung des gesetzlichen Auftrages), sowie die
- Entwicklung präventiver Angebote und Projekte.

### Die Arbeitsschwerpunkte

In der Arbeit im Bereich des gesetzlichen Jugendschutz und der präventiven Jugendarbeit spannt sich der Bogen von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – Mädchen und Jungen – über die Beratung von Wirten, Veranstaltern, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis hin zu nächtlichen Kontrollen und dem Durchführen von Ordnungswidrigkeitenverfahren. Die Umsetzung des gesetzlichen und präventiven Jugendschutzes gleicht einem Spagat: Einerseits in der Funktion einer Behörde, die bei Vergehen gegen das Jugendschutzgesetz Bußgeldbescheide erlässt, andererseits Ansprechpartner vor Ort: Organisieren Projekte, Ausstellungen, Workshops, gestalten von Informationsmaterialien Weder kalte Wasser noch hohe Gipfel werden gescheut, um mit den Teilnehmern zu erfahren, wie sich kooperatives Verhalten anfühlen kann – wie sich Zusammenarbeit und Zusammenhalt in der Gruppe auswirkt. Dabei wird fast nebenbei erfahrbar gemacht, wie gut es ist, über das eigene Risikoverhalten Bescheid zu wissen und eigene und gemeinsame Lösungsstrategien zu entwickeln. Diese Erfahrungen stärken die soziale Kompetenz des Einzelnen und können zu einem gestärkten positiven Gemeinschaftsgefühl in einer Klasse und in Gruppen führen.

Im Jahr 2011 gestalteten die Mädchen der 8. Klasse der Mittelschule Hallbergmoos gemeinsam mit dem Arbeitskreis „Mädchen und Frauen im Landkreis Freising“ den **Aktionstag Mädchen und Beruf**. Mit den Vorbereitungen wurde bereits Ende 2010 begonnen. Die Mädchen wählten die Berufe, die vorgestellt werden sollten aus, riefen Meisterinnen, Gesellinnen und Referentinnen an und batzen um Mitarbeit. Die Mädchen nahmen an einem Kommunikations- und Telefontraining teil, organisierten einen Catwalk, für den sie sich mit dem Thema: „Welche Kleidung passt zu welchem Vorstellungsgespräch?“ auseinandersetzen und moderierten zum Schluss im Oktober vor 400 Schülerinnen des Landkreises ihren Aktionstag Mädchen und Beruf mit großem Erfolg.

Weiter ging es mit Teambildungsseminaren mit Schülerinnen und Schülern der 7. Klasse der Mittelschule Allershausen, Orientierungstagen mit der Karl-Meichelbeck-Realschule, Seminaren und Workshops zum Thema Essstörung, Alkoholprävention und „Keine sexuelle Gewalt gegen Kinder“ an unterschiedlichen Schulen des gesamten Landkreises.

Im Mai und Juni wurden die „Aktionswochen Alkohol“ durchgeführt. Freisinger Wirte beteiligten sich und bewarben in dieser Zeit verstärkt alkoholfreie Getränke und Cocktails. Auf dem Uferlos Festival fand eine Podiumsdiskussion zum Thema „Jugend und Alkoholkonsum“ statt.

Ein kleiner Höhepunkt für den Arbeitskreis Mädchen und Frauen (AK Mädchen und Frauen) war, dass die Frauen-Fußball-WM im eigenen Land mit einer hervorragend aufgestellten Mannschaft stattfand. Der Arbeitskreis organisierte ein Public Viewing.

Als weitere Aktion wurde ein neuer Notrufaufkleber und Flyer entwickelt und an vielen Stellen angebracht. Mädchen und Jungen können auf diese Weise erfahren, wo und wie sie in Notsituationen schnell Hilfe bekommen können.

Das Netzwerk Prävention im Landkreis Freising war auf vielen Festivals mit Präventionsständen unterwegs, diese Form des Interventionskonzepts wird auch 2012 weiter ausgebaut, Ziel ist, auf allen Festivals mit einem Infostand und unterschiedlichen Aktionen vertreten zu sein.

Mittlerweile jährlicher Höhepunkt ist der Landkreislauf im Oktober. Unter dem Motto: „Laufen statt Saufen“ fanden sich 800 Läuferinnen und Läufer in Attenkirchen ein, um bei besten Bedingungen einen attraktiven Lauf zu absolvieren. In der Tennishalle präsentierten sich Vereine und Verbände. Von köstlichen Leckereien gegen den großen Hunger bis zur Fahr simulat ion im alkoholisierten Zustand war viel geboten und so wurde einem die Zeit bis zur Sieger- ehrung nicht lang.

Sieger der Teamwertung waren die Munich Airport Runners. Den Wanderpokal für das stärkste Schulteam konnten die Kinder aus Attenkirchen erobern, die FOS / BOS Freising und das Team vom Jugendwerk Birkeneck schafften es auf Platz 3 und Platz 8! Respekt und nochmals „Herzlichen Glückwunsch“!



„Laufen statt Saufen“ – diesmal in Attenkirchen

## 6. Medienpädagogik

Im Alltag von Kindern und Jugendlichen sind Medien allgegenwärtig. Vor allem der Fernseher als meistgenutztes Medium, sowie die computerbasierten Medien stehen dabei im Vordergrund. Bei all den vorhandenen Möglichkeiten im Umgang mit unterschiedlichen Hardware- und Softwareprodukten richtet sich die Arbeit der Medienpädagogik auf den Aufbau von Medienkompetenz und die Stärkung der schon vorhandenen Kompetenzen. Die Hauptaufgabe liegt darin, Kindern und Jugendlichen Sicherheit im Umgang mit dem breiten Spektrum der ihnen zugänglichen Medien zu geben. Der Fokus richtet sich dabei auf alle Schulformen des Landkreises Freising mit unterschiedlichen Bedürfnissen in der Aufklärung, Erklärung und Fortsetzung begonnener Projekte im Schulalltag.

Schulung von Multiplikatoren – wie beispielsweise Eltern, Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer sowie ehrenamtlich Tätige – in der Kinder- und Jugendarbeit sind dabei sehr wichtige Punkte, um die Arbeit der Medienpädagogik großflächig weiterzuführen.

Die behandelten Themen können beispielsweise Medienwirkung von Unternehmen, FSK (Freiwillige Selbstkontrolle), USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle), gewaltverherrlichendes Filmmaterial, Soziale Netzwerke, Ethik im Internet sowie die Schaffung von Unrechtsbewusstsein beim Downloaden beinhalten. Somit rückt ein weiterer Schwerpunkt der Medienpädagogik, der Jugendmedienschutz, in das Bewusstsein.

Auch das zum dritten Mal stattgefundene „Sing-Star-Festival“ als Abschluss des Projekts „Aktive Medienarbeit im Hort“ unter Leitung des SIN-Studio München trug zur Kontaktaufnahme mit Multiplikatoren und der Verbreitung der wichtigen Themenpalette rund um Medienkompetenz bei.



*Das Singstarfestival begeistert die Kinder*

## Medienpädagogische Tätigkeitsschwerpunkte 2011

- Kontaktaufnahme zu den Schulen im Landkreis Freising, Vernetzung mit unterschiedlichen Institutionen, Einrichtungen und Einzelpersonen mit Tätigkeitsschwerpunkt Medien und Medienpädagogik sowie Jugendmedienschutz.
- Beratungen von Eltern, Jugendlichen, Multiplikatoren der Kinder und Jugendarbeit sowie Lehrerinnen und Lehrer überwiegend via E-Mail oder telefonisch zu Fragen hinsichtlich Medienverhalten, Computer- und Onlinespiele, Handynutzung, im Speziellen Cyber Mobbing und Rechtslagen in den Wirren des Web 2.0.
- Angebot von Fortbildungsveranstaltungen für Multiplikatoren, Lehrerinnen und Lehrern.
- Projekttage in Schulen zu unterschiedlichen Themenschwerpunkten mit einer Methodenvielfalt je nach Alter der Schülerinnen und Schüler.

## 7. Jugendsozialarbeit an Schulen

Jugendsozialarbeit an Schulen ist präventive Jugendhilfe zur Förderung von jungen Menschen im schulpflichtigen Alter. Als aufsuchende Form der Jugendhilfe begibt sie sich unmittelbar in das Lebensfeld der jungen Menschen, das heißt in die Schule als dem Ort, an dem Kinder und Jugendliche einen großen Teil ihrer Zeit verbringen, an dem wesentliche Entscheidungen über ihre Zukunftschancen getroffen werden und wo Hilfebedarf frühzeitig sichtbar wird.

Gerade in der Schule, ein für alle Kinder und Jugendlichen verbindlicher Ort der Sozialisation, spiegeln sich gesellschaftliche und familiäre Entwicklungen wie in einer Art Sammelbecken wieder. Das Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) ist somit unmittelbar mit Veränderungen wie dem Strukturwandel in den Familien, Zunahme der Mobilität, Mediatisierung der Kommunikation konfrontiert und muss sich zeitnah den besonderen Herausforderungen stellen und ihr Angebotsprofil anpassen.

In über 15 Jahren Jugendsozialarbeit an Schulen im Landkreis Freising konnten einige Trends beobachtet werden:

Es kam zu einem quantitativen Anstieg der zu beratenden und zu begleitenden Schülerinnen und Schüler. Charakteristisch ist die Zunahme der Akutlagen, sowie ein breites Spektrum emotionaler Probleme, Verhaltensauffälligkeiten und auch psychiatrischer Diagnosen. Besonders zu nennen ist ein deutlicher Anstieg der Fälle der Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII sowie der erheblichen Selbst- und Fremdgefährdung bei Kindern und Jugendlichen.

Der unmittelbare Handlungsdruck auf die Jugendsozialarbeit an Schulen steigt, zumal die Hilfesuchenden oftmals nicht über die erforderlichen und angemessenen Bewältigungsstrategien verfügen. Im Arbeitsfeld der Jugendsozialarbeit gewinnt aufgrund dieser Entwicklung neben den Präventionsangeboten die intensive und zeitnahe Einzelberatung von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern zunehmend an Bedeutung.

Des Weiteren musste sich die Jugendsozialarbeit mit den Veränderungen im Bereich des Schulsystems befassen, wie dem Ausbau der Ganztagsesschule und der Einführung der Mittelschulverbände.

### Rückblick auf das Jahr 2011

Im Jahr 2011 wurden an den Mittelschulen insgesamt 1019 Schülerinnen und Schüler beraten und begleitet, am Sonderpädagogischen Förderzentrum 125 und an der Staatlichen Berufsschule 191. In diesem Rahmen fanden 3007 Einzelberatungen aber auch Beratungsgespräche unter Einbeziehung weiterer Personen statt. Im Folgenden sind die am **häufigsten geführten Gesprächs- Beratungs- und Unterstützungsformen** oder **Vermittlungen** an weitere Stellen genannt:

Einzelberatung Kind oder Jugendliche/r	3007	Gespräch oder Vermittlung an die BSA	1069
Beratungen, Gespräche unter Einbeziehung der Eltern	1995	Regelmäßige Begleitung des Kindes oder Jugendlichen durch JaS	470
Gespräch mit der Lehrkraft	1877	Gruppengespräche, Konfliktgespräche	1451
Gespräch mit einer weiteren Fachkraft	574	Vermittlung an Beratungsstellen (davon Erziehungsberatung 103)	220
Hausbesuche	95	Vermittlung an Schulpsychologen	52
Anregung nach SGB VIII - §§ 27 ff.	50	Vermittlung zur Berufsberatung	124

Auch im Jahr 2011 organisierten die Mitarbeiter/innen der Jugendsozialarbeit zahlreiche sozi-alpädagogische, stark an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler orientierte Gruppenangebote an wie z.B. Sozialtraining, Bewerbungstraining, Suchtprävention, sexualpädagogische Projekte.



*Zweikampf:  
Kräfte kontrolliert  
einsetzen.  
Sozialtraining  
in der Mittelschule  
Moosburg*

Um präventiv wirken zu können, sollte möglichst bereits an den Grundschulen Jugendsozialarbeit als niederschwelliges Angebot der Jugendhilfe eingesetzt werden. Hierbei werden, wie auch im staatlichen Förderprogramm vorgesehen, besonders die Grundschulen mit einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund berücksichtigt. Für das Jahr 2012 ist die Einführung der Jugendsozialarbeit an den Grundschulen in Freising-Lerchenfeld, in Neufahrn und in Moosburg geplant.

*Fit für den Job:*

*Abschluss des gemeinsamen Bewerbungstrainings der Jugendsozialarbeit an den Mittelschulen Eching, Neufahrn und Hallbergmoos.*



## 8. Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe wird immer dann tätig, wenn Jugendliche (im Alter von 14 -17 Jahren) oder Heranwachsende (im Alter von 18 - 21 Jahren) Straftaten begehen. Die Jugendgerichtshilfe wird in der Regel von Fachkräften des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, aber auch von freien Trägern der Jugendhilfe im Auftrag des Jugendamtes ausgeübt. Im Landkreis Freising wurde die Jugendgerichtshilfe der Katholischen Jugendfürsorge übertragen.

Die Jugendgerichtshilfe berät und begleitet Jugendliche und Heranwachsende während des gesamten Strafverfahrens, also vor, während und nach der Gerichtsverhandlung. Sie ist jedoch weder Verteidiger noch vertritt sie die Interessen der Staatsanwaltschaft, sondern hat die Aufgabe, das Gericht über die Persönlichkeit, Entwicklung und Umwelt des jungen Menschen zu informieren. Während des gesamten Jugendstrafverfahrens bringt die Jugendgerichtshilfe die pädagogischen und sozialen Gesichtspunkte zur Geltung, indem sie bei Staatsanwaltschaft und Gericht:

- die persönlichen, familiären und sozialen Gegebenheiten des Jugendlichen, bzw. Heranwachsenden unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen Lebenssituation darstellt,
- frühzeitig über die in Frage kommenden Leistungen der Jugendgerichtshilfe informiert,
- über die zu treffenden Entscheidungen berät und bei Bedarf bestimmte Angebote der Jugendhilfe unterbreitet,
- in Haftsachen beschleunigt Alternativen zur Untersuchungshaft prüft und darüber informiert.

Die Maßnahmen des Jugendgerichtes sollen vorrangig erzieherisch auf den weiteren Lebensweg des jungen Menschen einwirken. Die Jugendgerichtshilfe kann dem Gericht entsprechende erzieherische Maßnahmen vorschlagen.

### Im Jahr 2011 waren

- 1003 Eingänge seitens der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft, Straftaten Jugendlicher oder Heranwachsender zu bearbeiten,
- hinzu kamen 123 Fälle, die im Jahr 2010 nicht abgeschlossen werden konnten,
- 604 Verfahren wurden im Rahmen einer Gerichtsverhandlung durch Urteil oder Beschluss beendet,
- in 28 Fällen wurde eine Jugendstrafe verhängt, die in 22 Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde,
- gegen fünf Jugendliche und Heranwachsende wurde Untersuchungshaft angeordnet.
- 2011 wurden acht Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren durchgeführt,
- im Rahmen einer richterlichen Weisung nach § 10/5 JGG wurden zehn Jugendliche und Heranwachsende betreut,
- neun Jugendliche/Heranwachsende wurden aufgrund einer richterlichen Weisung in jeweils fünf Beratungsgesprächen betreut,
- aufgrund richterlicher Weisung wegen einer Straftat oder Schulversäumnissen wurden insgesamt 287 Jugendliche und Heranwachsende zu Sozialdiensten eingeteilt. Dabei arbeitete die Jugendgerichtshilfe mit über 40 verschiedenen Einrichtungen im Landkreis zusammen.

*Statistik der Jugendgerichtshilfe siehe Tabellenteil, Seite 63, Tabelle 6 und 7*



## **9. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft**

Das Amt für Jugend und Familie wird Beistand, Pfleger oder Vormund eines minderjährigen Kindes in den durch das Bürgerliche Gesetzbuch vorgesehenen Fällen: Als Beistand ist das Amt für Jugend und Familie gesetzlicher Vertreter für die Feststellung der Vaterschaft und/oder die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche. Als Vormund übernimmt das Amt für Jugend und Familie die Ausübung der elterlichen Sorge. Als Ergänzungspfleger übt das Amt für Jugend und Familie die vom Gericht jeweils bestimmten Aufgaben als gesetzlicher Vertreter der Minderjährigen aus.

Der Vormund wird in der Regel einen dauerhaften und intensiven Kontakt zu seinem Mündel pflegen. Vormünder haben das Aufenthaltbestimmungsrecht, d. h. sie bestimmen, wo bzw. bei wem das Kind oder der Jugendliche wohnt. Sie kümmern sich in Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern oder den Betreuern der Jugendhilfeeinrichtung um eine geeignete Schule bzw. Ausbildungsplatz. Sie nehmen die Gesundheitsfürsorge wahr und beantragen Sozialleistungen, regeln den Unterhalt, beantragen Aufenthaltsverlaubnisse oder Asyl. Sie machen Rentenansprüche geltend und übernehmen Erbschaftsangelegenheiten.

Ergänzungspfleger wird das Jugendamt, wenn die Eltern (oder der Vormund) an der Regelung einer bestimmten Angelegenheit für das Kind rechtlich gehindert sind oder eine Interessenskollision vorliegt. Das Amt für Jugend und Familie

### **berät und unterstützt**

- Mütter und Väter bei der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche ihrer minderjährigen Kinder,
- Mütter bei der Vaterschaftsfeststellung ihrer Kinder,
- Mütter oder Väter bei der Geltendmachung ihrer eigenen Unterhaltsansprüche,
- junge Volljährige bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen,
- nichtverheiratete Eltern bei der Abgabe von Sorgeerklärungen,
- das Kind vor Gericht.

### **übernimmt die Vertretung des Kindes vor Gericht**

- bei Feststellung der Vaterschaft,
- bei Anfechtung der Vaterschaft,
- bei Unterhaltsstreitigkeiten,
- bei schulischen Angelegenheiten,
- bei Zeugenaussagen.

### **berät und unterstützt außerdem**

- bei der Feststellung der Vaterschaft,
- bei der Unterhaltsfestsetzung und Unterhaltsbeitreibung, einschließlich Zwangsvollstreckung und Strafverfolgung.

### **übernimmt die Führung von Pflegschaften**

- bei Aufenthaltsbestimmungsrecht,
- bei Vermögenssorge, Gesundheitsfürsorge,
- bei Anfechtung der Vaterschaft,
- und bei Umgangsregelungen.

Das Amt für Jugend und Familie ist außerdem zuständig für Beurkundungen und Beglaubigungen bei Vaterschaft, Unterhalt und Sorgeerklärungen und übernimmt außerdem die Führung von Vormundschaften bei Ausübung der elterlichen Sorge und ist zuständig für Unterhaltsbeitreibungen einschließlich Zwangsvollstreckung und Strafverfolgung im Rahmen der Amtshilfe für andere Länder.

## Im Jahr 2011

- wurde in 63 Fällen Zwangsvollstreckungen beantragt (2010: 39 Fälle),
- insgesamt wurden vier Prozessangelegenheiten beim Amtsgericht, bzw. Familiengericht Freising abgewickelt. Die Verfahren umfassten Vaterschaftsanfechtungen, Vaterschaftsfeststellungen und Unterhaltsverfahren,
- zum Nachweis des alleinigen Sorgerechts wurden Müttern insgesamt 311 sogenannte „Negativbescheinigungen“ ausgestellt,
- es wurden 413 (2010: 388) Informationsschreiben an nicht verheiratete Mütter, die im Jahr 2011 ein Baby geboren haben, versandt,
- auf Antrag erfolgten darüber hinaus 37 Titelteilungen.

An Mündelgeldern wurden im Jahr 2011 insgesamt 638.020,85 € eingenommen (= Summe der von den Unterhaltpflichtigen vereinnahmten und ausgezahlten Beträge)

*Statistik siehe Tabellenteil Seite 64, Tabellen 8 und 9*

## Bewertung der Entwicklung 2011

Im letzten Jahr ist die Anzahl der Beistandschaften, d. h. die Anzahl der Fälle, in denen eine außergerichtliche Klärung von Vaterschaft oder Unterhalt nicht möglich ist, leicht gesunken. Im Gegensatz dazu hat sich jedoch die Anzahl der Beratungsfälle mehr als verdoppelt. Anders als es der Name vermuten lässt, nimmt die Bearbeitung der Beratungsfälle meist mindestens so viel Zeit in Anspruch wie die Bearbeitung der Beistandschaften, da eine Beratung nicht nur die unterhaltsrechtliche Belehrung, sondern die komplette Berechnung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen umfasst – im Gegensatz zur Beistandschaft lediglich ohne gerichtliche Vertretung der Kinder. Dies bedeutet eine deutlich höhere Inanspruchnahme des Amtes für Jugend und Familie, auch dadurch bedingt, dass alleinerziehende Mütter, die Arbeitslosengeld II beziehen, vom Jobcenter immer häufiger an das Jugendamt verwiesen werden. Auch werden Beratungsscheine durch das Amtsgericht Freising zur kostenlosen anwaltlichen Beratung nur in wenigen Ausnahmefällen ausgestellt.

Außerdem werden vom Jobcenter aufgrund der veränderten Rechtssprechung im Unterhaltsrecht die alleinerziehenden Mütter bezüglich Mehrkosten für Kindergarten an die Beistandschaft verwiesen.

## Ausblick für das Jahr 2012

Das Gesetz zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts ist im Juli 2011 in Kraft getreten. Der Entwurf enthält die Vorgabe, dass pro Vollzeitstelle nicht mehr als 50 Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften geführt werden sollen. Diese Regelung ist verpflichtend bis 01. 07. 2012 umzusetzen. Hier ist eine personelle Aufstockung im Bereich Amtsvormundschaften bereits in Planung. Der persönliche Kontakt zum Mündel einmal monatlich ist verpflichtend festgeschrieben.

Die Tendenz zum gemeinsamen Sorgerecht bei nicht verheirateten Eltern ist weiterhin deutlich steigend. Wir erwarten die gesetzliche Neuregelung der elterlichen Sorge für Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind. Aktuell liegen verschiedene Vorschläge der politischen Parteien zur Entscheidung vor.

## 10. Unterhaltsvorschuss

Für Alleinerziehende erfolgt die Erziehung ihrer Kinder meist unter erschwerten Bedingungen. Die Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält oder dieser nicht rechtzeitig gezahlt wird. Diese besondere Lebenssituation soll mit der Unterhaltsleistung nach dem seit dem 1. Januar 1980 geltenden Unterhaltsvorschussgesetz erleichtert werden.

Der **Unterhaltsvorschuss** stellt übergangsweise eine besondere Hilfe für Alleinerziehende dar. Der ausfallende Unterhalt soll zumindest zum Teil ausgeglichen werden, ohne den unterhaltpflichtigen Elternteil aus der Verantwortung zu entlassen. Mit der Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz soll jedoch nicht nur die finanzielle Belastung von Alleinerziehenden gemildert werden, sondern auch die schwierige Erziehungssituation. Gerade Alleinerziehende von jüngeren Kindern haben es besonders schwer, die Aufgaben der Haushaltsführung, Betreuung des Kindes und Erwerbstätigkeit allein zu bewältigen.

Nach dem **Unterhaltsvorschussgesetz** haben Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder unregelmäßigen Unterhalt bekommen, Anspruch auf Unterhaltsvorschuss **für maximal 72 Monate**. Hierbei gibt es keine Einkommensgrenze für Eltern. Seitens des Amtes für Jugend und Familie wird für die Beantragung des Unterhaltsvorschusses ein gerichtliches Unterhaltsurteil gegen den anderen Elternteil nicht vorausgesetzt. Ist der andere Elternteil ganz oder teilweise leistungsfähig, aber nicht leistungswillig, wird er vom Staat in Höhe des gezahlten Unterhaltsvorschusses in Anspruch genommen.<sup>1</sup>

### Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes ergeben sich seit 1. Januar 2010 folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| • für Kinder bis unter 6 Jahren         | 133 € monatlich |
| • für ältere Kinder bis unter 12 Jahren | 180 € monatlich |

Die Stelle für Unterhaltsvorschuss im Amt für Jugend und Familie wird im Auftrag des Freistaates Bayern tätig, wenn der unterhaltpflichtige Elternteil für sein Kind oder seine Kinder keinen Unterhalt leisten will oder kann. Dabei müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

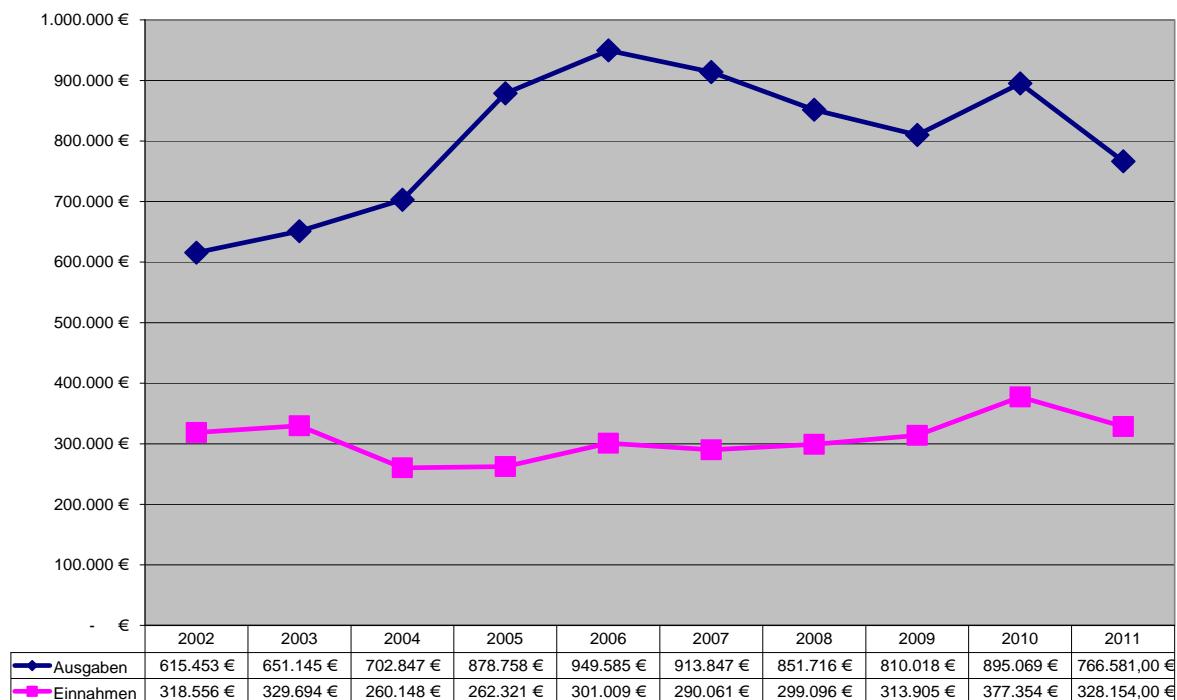
- das Kind lebt/die Kinder leben bei einem alleinerziehenden Elternteil,
- der andere Elternteil leistet nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt,
- das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet.

### Aufgaben der Unterhaltsvorschussstelle

- Bearbeitung von Anfragen auf Unterhaltsvorschussleistung,
- Ermittlung von Pfändungsmöglichkeiten bei säumigen Unterhaltsschuldnern,
- Vorbereitung von Zwangsvollstreckungen,
- Rückforderung von zu Unrecht bezogenen Unterhaltsvorschussleistungen,
- Festsetzung von Bußgeldern bei Auskunftsverweigerung oder falschen Auskünften der Unterhaltpflichtigen, Arbeitgeber der Unterhaltpflichtigen oder der Leistungsempfänger,
- Strafanzeigen bei Unterhaltpflichtverletzung.

<sup>1</sup> Siehe auch: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/familie,did=34088.html>

## Entwicklung der Kosten



## Fallzahlen- Rückholquote

Jahr	Auszahlungsfälle	Rückholquote
2002	388	51,76 %
2003	388	50,53 %
2004	471	37,01 %
2005	542	29,85 %
2006	580	31,70 %

Jahr	Auszahlungsfälle	Rückholquote
2007	531	31,74 %
2008	522	35,12 %
2009	475	38,75 %
2010	430	42,16 %
2011	404	42,81%

## Bewertung der Entwicklung

Im Jahr 2011 gab es im Vergleich zum Vorjahr eine geringere Anzahl von Auszahlungsfällen. Die Rückgriffsmaßnahmen waren weiterhin erfolgreich.

## 11. Adoptionsdienst

Adoptionen sind möglich und zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dienen und die volle Integration in die Adoptivfamilie zu erwarten ist. Für Kinder, die nicht bei ihren leiblichen Eltern leben können, stellt die Adoption eine Möglichkeit dar, unter den förderlichen Entwicklungsbedingungen einer Familie aufzuwachsen.

Andererseits sehen viele ungewollt kinderlose Paare in der Adoption eines Kindes eine Chance, eine Familie zu gründen. Allerdings steht der Zahl der Kinder, die zur Adoption freigegeben werden, eine viel größere Bewerberzahl gegenüber. Von den jährlich ca. 1000 Adoptionen in Bayern erfolgen 60 % durch Verwandte oder Stiefeltern während Fremdadoptionen vergleichsweise selten sind.

Die Adoptionsvermittlung obliegt ausschließlich den Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter, der Landesjugendämter und sonstigen zur Adoptionsvermittlung anerkannten Organisationen. Ihr gesetzlicher Handlungsauftrag besteht darin, zum Wohl des betroffenen Kindes geeignete Eltern zu suchen. Hinsichtlich der Vermittlung von Kindern aus dem Ausland gelten besondere Verfahrensvorschriften.

Die Annahme als Kind erfolgt auf Antrag der Annehmenden durch Beschluss des Familiengerichtes. Vor Ausspruch einer Adoption eines Minderjährigen gibt die Adoptionsvermittlungsstelle eine gutachterliche Stellungnahme dazu ab, ob die Adoption dem Wohl des Kindes entspricht und die Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses zu erwarten ist. Dies gilt auch für Verwandten- oder Stiefelternadoptionen.

Die Landkreise Erding und Freising führen eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle. Sehr schwierige Fallkonstellationen (z.B. entfernte Verwandte wollen ein Kind, was noch im Ausland lebt, adoptieren) benötigten teilweise einen sehr hohen Zeitaufwand in der Bearbeitung. Die regelmäßigen monatlichen Treffen der Fachkräfte beider Landkreise wurden intensiv genutzt, um rechtliche Bedingungen im Einzelfall festzustellen und das weitere fachliche Vorgehen festzulegen.

### Bewertung der Entwicklung 2011

Die Anzahl von Stiefkindadoptionen bleibt weiterhin auf einem relativ hohen Niveau; die Eignungsfeststellungen gingen insgesamt wieder auf einen mittleren Wert zurück.

Die Fremdadoptionen im Inland steigen im Landkreis Freising (auch gemäß dem bundesweiten Trend) leicht an. Wir berieten in drei Fällen Personen, die eine Abgabe ihres Kindes erwogen. Dieser Beratungsprozess erstreckte sich zeitweise über einen längeren Zeitraum, um eine fundierte Entscheidung zu ermöglichen.

Wir verzeichneten in diesem Jahr drei Anträge auf Namensänderung, welche auf Anforderung des Amtes für Personenstandswesen angefertigt wurden.

Die Anzahl der Nachforschungen zum Adoptionsgeheimnis, die von adoptierten Personen angefragt wurden, gingen wieder etwas zurück. Das Durchschnittsalter dieser Adoptierten liegt bei ca. 35 Jahren.

*Statistik siehe Tabellenteil, Seite 65, Tabelle 10*



## 12. Hilfen zur Erziehung

Das Bild vom Jugendamt als einer Eingriffsbehörde, die ohne langen Vorlauf und Einwilligung der Eltern Kinder aus Familien holt, ist noch immer weit verbreitet. Die vielfältigen Möglichkeiten der präventiven und familienunterstützenden Erziehungshilfen sind oft nicht ausreichend bekannt. Bei manchen Betroffenen besteht deshalb die Sorge, dass ihre individuelle Situation nicht genügend berücksichtigt wird und sie nicht die Form von Unterstützung bekommen, die sie sich wünschen. Dies kann dazu führen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Jugend und Familie nicht frühzeitig aufgesucht werden, wenn Bedarf an Beratung und Unterstützung besteht.

### Möglichkeiten der Hilfe zur Erziehung

Wenn der private Austausch mit Verwandten, Bekannten oder Lehrkräften und Erzieherinnen über Erziehungsprobleme nicht mehr ausreicht, finden Ratsuchende ein kostenloses Angebot in den Erziehungsberatungsstellen des Landkreises. Darüber hinaus bieten aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Jugend und Familie des Landkreises Freising Beratungen in schwierigen Situationen mit dem Kind, Jugendlichen oder Heranwachsenden an. Vor allem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit können mit den Ratsuchenden gemeinsam überlegen, welche Hilfestellungen für ihre Familie geeignet sind. Neben der direkten Beratung werden weitere Hilfeformen zur Unterstützung und Ergänzung der Erziehung durch die Eltern angeboten, die im Folgenden genauer ausgeführt werden.

### Gesetzliche Grundlagen

Die „Hilfe zur Erziehung“ im Sinne des § 27 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) unterstützt die Personensorgeberechtigten, also in der Regel die Eltern, wenn „(...) eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet (...)“ ist (Absatz 1). Das bedeutet in der Praxis, dass die Eltern einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung beim Amt für Jugend und Familie stellen können, wenn sie den Eindruck haben, dass sie Unterstützung im Umgang mit ihrem Kind benötigen.

Kinder und Jugendliche können sich auch direkt an das Amt für Jugend und Familie wenden, wenn sie das Gefühl haben, dass die Schwierigkeiten zu Hause nicht mehr direkt mit den Eltern gelöst werden können. Sie können aber keinen Antrag im Sinne des § 27 SGB VIII stellen. In der Regel versucht dann das Amt für Jugend und Familie mit den Erziehungsberechtigten und dem Kind oder Jugendlichen gemeinsam, eine Lösung zu finden.

In Fällen, in denen das Wohl des Kindes gefährdet ist, zum Beispiel bei körperlichen Misshandlungen, sexuellem Missbrauch oder massiven Vernachlässigungen, kann das Jugendamt eine Hilfemaßnahme auch in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht ohne das Einverständnis der Eltern zum Schutz des Kindes einrichten. Insgesamt darf eine Hilfe aber nur einen so geringen Einschnitt wie möglich in das Leben des jungen Menschen verursachen und sollte die Wünsche der Personensorgeberechtigten sowie der Kinder und Jugendlichen soweit wie möglich berücksichtigen.

In den §§ 28-35 des SGB VIII sind konkrete Erziehungshilfen beispielhaft benannt. Sie sind nach ambulanten, teilstationären und stationären Maßnahmen aufgeteilt

## 12.1 Ambulante Hilfen zur Erziehung

Um die Wirksamkeit jeder einzelnen Hilfe zu gewährleisten, kommt es entscheidend darauf an, die konkrete Lebenssituation der Betroffenen zu beachten. Je genauer mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen die gesamten Zusammenhänge ihrer Schwierigkeiten, aber auch ihrer Möglichkeiten besprochen werden, desto passgenauer kann eine Hilfe eingerichtet werden. Die meisten der ambulanten Hilfen zu Erziehung sind aufsuchende Hilfen, d.h. die Familien werden in ihrem eigenen Umfeld unterstützt. Seit etlichen Jahren wird der Ausbau der ambulanten Hilfen im Landkreis Freising sowohl im präventiven Bereich als auch im unterstützenden Bereich vorangetrieben. Es entwickelte sich mittlerweile ein breites Angebotspektrum, das in folgende Bereiche eingeteilt werden kann:

- Erziehungsberatung
- Frühe Hilfen
- Begleitende unterstützende Hilfen
- Soziale Gruppenarbeit
- Clearing
- Krisenintervention

Erziehungsberatung und Soziale Gruppenarbeit zeichnen sich in der Palette der ambulanten Hilfeformen durch eine „Kommstruktur“ aus, während bei den anderen ambulanten Formen die Hilfe direkt in der Familie aufsuchend stattfindet.

Alle ambulanten Hilfen werden durch freie Träger der Jugendhilfe oder selbständige Fachkräfte geleistet. Mit allen wurde eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung abgeschlossen. Für alle beauftragten Fachkräfte liegen aktuelle polizeiliche Führungszeugnisse vor.

Im Bereich der ambulanten Hilfen sind Fachkräfte folgender Berufsgruppen tätig:

- Familienhebammen (Hebammen mit Zusatzausbildung)
- Kinderpflegerinnen
- Hauswirtschaftschafterinnen (im Trainingsprogramm alltagspezifischer Probleme „TAP“ oder Haushaltorganisationstraining „HOT“)
- Psychologinnen und Psychologen
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, oft mit zusätzlicher Qualifikation wie
  - Systemische Therapie
  - Trauma-Therapie
  - Familientherapie
  - Tiergestützte Therapie
  - Erlebnispädagogik
  - Coaching
  - Türkisch als Muttersprache
  - Fremdsprachen wie Englisch, Albanisch, Serbisch, Italienisch, Polnisch

Durch das vielfältige Angebot der vom Amt für Jugend und Familie eingesetzten Fachkräfte gelingt es, die Hilfe passgenau zu installieren.

## Erziehungsberatung

In Erziehungsberatungsstellen arbeiten vor allem Psychologen und Sozialpädagogen aber auch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Heilpädagogen, und andere Fachkräfte. Sie verfügen in der Regel über besondere Zusatzausbildungen, z.B. in der Verhaltenstherapie, Spieltherapie oder Familientherapie. Manche haben sich für die Beratung besonderer Zielgruppen (z.B. von Scheidungs-, Teil-, Stief- oder Pflegefamilien) weiterqualifiziert.

Erziehungsberatung erfolgt grundsätzlich freiwillig, d.h., dass Eltern sich in der Regel selbst anmelden und zur Mitarbeit bereit sein müssen. Erziehungsberatung ist kostenfrei. Die Beraterinnen und Berater unterliegen der Schweigepflicht, d.h., was in den Gesprächen mitgeteilt wird, wird vertraulich behandelt. Nur so kann eine vertrauliche Beziehung zu den Klientinnen und Klienten entstehen, in der sehr persönliche Fragen und Probleme geklärt werden können. Nur mit schriftlicher Einwilligung der Eltern dürfen Gesprächsinhalte an andere Fachstellen oder das Amt für Jugend und Familie weitergegeben werden.

Die Berater sprechen mit den Klienten über die jeweiligen Probleme und über deren eventuelle Ursachen. Dann folgen Anamnese und Diagnose, wobei manchmal Testverfahren und andere psychologische Untersuchungsmethoden eingesetzt werden. Je nach der Problematik folgt eine mehr oder minder lange Beratung bzw. Behandlung, die beispielsweise Einzelgespräche, Familienberatung, heilpädagogische und ähnliche Maßnahmen, für das Kind, Gruppen für Eltern oder Gruppen für Kinder umfassen kann.<sup>2</sup> Zusätzlich sind alle Beratungsstellen im Landkreis Freising eng in die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht eingebunden, insbesondere bei strittigen Trennungs- und Scheidungsverfahren.

Erziehungsberatung wird im Landkreis Freising durch die Beratungsstellen der Caritas in Freising und Moosburg mit Außenstellen in Au und Allershausen und die Beratungsstellen der Gemeinden Eching und Neufahrn angeboten. Neben der klassischen Einzelberatung bei erzieherischen und familiären Problemen bietet die Caritas verschiedene Gruppenangebote, z.B.

- Elterngruppe für ADHS-Kinder (**Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung**)
- Trauergruppe für Kinder
- Psychodrama-Gruppe für Kinder
- Gruppe für Erstklässler mit Migrationshintergrund
- Gruppe für Mütter mit Kleinstkindern
- Gruppe für Vollzeitpflege-Personen
- Trennungs- und Scheidungsgruppe für Kinder
- Vätergruppe für Männer, die in Trennung/Scheidung leben

Bei den Gruppenangeboten handelt es sich um feste Gruppen, mit denselben Teilnehmerinnen und Teilnehmern über einen bestimmten Zeitraum.

*Statistik der Erziehungsberatung siehe Tabellenteil Seite 66, Tabelle 11*

<sup>2</sup> Siehe auch: Martin R. Textor und Dagmar Winterhalter-Salvatore, [http://www.familienhandbuch.de/cmain/s\\_80](http://www.familienhandbuch.de/cmain/s_80)

## Frühe Hilfen

Frühe Hilfen sind Angebote, die sich an Eltern mit Kindern unter drei Jahren richten. Diese Hilfen können präventiv durch die Koordinierende Kinderschutzstelle Fachberatung Frühe Kindheit (KoKi) eingesetzt werden, aber auch in Form einer erzieherischen Hilfe durch die Bezirkssozialarbeit, insbesondere als

- Einsatz einer Familienhebamme – speziell ausgebildete Hebammen unterstützen bis Ende des ersten Lebensjahres des Kindes die Mütter in der Versorgung, Betreuung und Förderung des Kindes. Dieses Angebot wird gut angenommen, da es nicht an erzieherischen Defiziten festgemacht wird.
- Einsatz eines Trainingsprogramms alltagspezifischer Probleme (TAP) oder Haushaltorganisationstraining (HOT): Hauswirtschafterinnen oder ähnlich ausgebildete Fachkräfte unterstützen Familien beim Erlernen von Grundkompetenzen wie Hygiene, Umgang mit Lebensmitteln, Regelung der Haushaltsfinanzen etc.
- Einsatz einer Kinderpflegerin – richtet sich an Familien, die in erster Linie Unterstützung bei der Versorgung und Betreuung benötigen. Gleichzeitig beinhaltet dieses Angebot Verbesserungen der erzieherischen Kompetenzen.
- Mutter-Kind-Betreuung (MuKin) – ambulante Mutter-Kind-Betreuung zweier junger Mütter in einer gemeinsamen Wohnung. Träger dieses Hilfsangebots ist die Katholische Jugendfürsorge.

## Begleitende und unterstützende Hilfen

Begleitende und unterstützende Hilfen werden in der Regel für einen Zeitraum von ca. sechs Monaten bis zwei Jahren bewilligt. Sie richten sich an Familien in vielfältigen Problemlagen (Sozialpädagogische Familienhilfe - § 31 SGB VIII), an Jugendliche, die noch zu Hause leben (Erziehungsbeistand - § 30 SGB VIII) und junge Menschen mit speziellen Problemlagen (Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung – ISE - § 30 SGB VIII)

- Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) ist eine familienunterstützende Maßnahme der Jugendhilfe. Die ganze Familie steht im Fokus der Hilfestellungen einer sozialpädagogischen Fachkraft. Die Fachkraft kommt in die Familie und bietet im häuslichen Umfeld Unterstützung bei der Erziehung, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und bei Schwierigkeiten mit Außenstehenden an. Oft zeigen sich im Laufe der Hilfe andere Schwerpunkte auf als zu Beginn. Meist kommen existenzielle, erzieherische und familiäre Probleme zusammen. Ziel ist es, die Konfliktlösungs- und Bewältigungsmöglichkeiten der Familie so zu erweitern, dass sie schließlich auftretende Probleme wieder selbstständig meistern kann.
- In der Erziehungsbeistandschaft liegt der Schwerpunkt auf der individuellen Arbeit mit dem jeweiligen Kind oder Jugendlichen. Zusätzliche Beratungen der Eltern bzw. gemeinsame Familiengespräche sind ergänzend sinnvoll und möglich. Bei dieser Hilfe steht im Mittelpunkt, dem Kind bzw. dem oder der Jugendlichen eine Vertrauensperson an die Seite zu stellen, die versucht, die Schwierigkeiten aus seiner Sicht zu verstehen. Die Erziehungsbeistandschaft wird häufiger bei Jugendlichen als bei Kindern eingesetzt.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Siehe auch: Katja Nowacki,  
[http://www.familienhandbuch.de/cmain/f\\_programme/a\\_angebote\\_und\\_hilfen/s\\_1961.html](http://www.familienhandbuch.de/cmain/f_programme/a_angebote_und_hilfen/s_1961.html)

Im Landkreis Freising werden sozialpädagogische Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaft in Form von flexibler ambulanter Hilfe zusammengefasst. Flexible ambulante Hilfe wird über die Dauer von ca. zwei Jahren zur Unterstützung von Familien mit multiplen Problemlagen eingesetzt.

### **Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung**

Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE) richtet sich an Jugendliche ab ungefähr 14 Jahren und orientiert sich - im Gegensatz zu den anderen ambulanten Hilfen, die sich stets systemisch an die Familie als Ganzes richten - am individuellen Hilfebedarf des jungen Menschen und kann in unterschiedlicher Form geleistet werden. Sie soll Unterstützung bei der sozialen Integration bieten und zu einer eigenverantwortlichen Lebensform befähigen.

Bei männlichen Jugendlichen wird oft mit erlebnispädagogischen Ansätzen und einer intensiven Betreuung (1:1) gearbeitet, um den Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, ihre Grenzen zu testen. Die Hilfe wird mit anfangs hoher Intensität begonnen und im Verlauf stetig reduziert. Die Fachkräfte arbeiten mit dem jungen Menschen in seinem Umfeld und beziehen andere Helfersysteme wie z.B. die Schule oder Therapeuten mit ein. Diese Hilfeform ist für Jugendliche attraktiv, da sie in ihrem Lebensumfeld bleiben können. Im laufenden Hilfeplanverfahren wird ermittelt ob

- die Hilfe fristgerecht ohne weiteren Bedarf enden kann,
- eine kurze Verlängerung bis zum Abschluss erforderlich wird oder
- eine andere Hilfeform anschließen muss.

*Statistik siehe Tabellenteil Seite 66 Tabelle 12*

### **Soziale Gruppenarbeit**

Soziale Gruppenarbeit nutzt die Bedeutung der „Peergroup“ (Gleichaltrigengruppe) für Kinder und Jugendliche. Sie bietet den Rahmen, um in einem geschützten Umfeld adäquates Sozialverhalten zu trainieren, zu lernen sich in einem Kontext mit anderen zu behaupten. Im Landkreis Freising werden folgende Gruppen angeboten

- Jungengruppe – für acht Jungen von zwölf bis 14 Jahren im Jugendzentrum Tollhaus in Freising, Träger der Hilfe ist die „Brücke e.V.“,
- Mädchengruppe – für acht Mädchen von 13 bis 15 Jahren im Haus der Vereine Freising, Träger der Hilfe ist die „Brücke e.V.“,
- Gruppenarbeit mit Tieren – zwei Kindergruppen für jeweils vier Kinder von acht bis zehn Jahren gemischtgeschlechtlich in Asbach. Diese Hilfe wird durch eine freiberuflich tätige Sozialpädagogin angeboten.

Bei der Sozialen Gruppenarbeit handelt es sich um ein Angebot, das von den jungen Menschen sehr gern angenommen wird und die geringste Abbruchquote aller Hilfsangebote des Amtes für Jugend und Familie Freising aufweist. Die Jungen- und die Mädchengruppe bestehen seit mehreren Jahren. Der Rahmen beider Gruppen ist identisch: Die Teilnahme an zwei Nachmittagen in der Woche ist verpflichtend. Es findet ein gemeinsames Mittagessen statt, Hausaufgaben und verschiedene vorgegebene Aktivitäten wie z.B. Bewerbungstraining. Ein Mal im Monat wird der Tag nach den Wünschen der Jugendlichen gestaltet. Außerdem wird im Rahmen der Sozialen Gruppenarbeit eine erlebnispädagogische Ferienfreizeit durchgeführt. Elternarbeit und Kontakte zur Schule sind ein weiteres wichtiges Merkmal.

Seit fast drei Jahren wird nun die Gruppenarbeit mit Tieren angeboten. Das Angebot wurde von einer freiberuflich tätigen Sozialpädagogin aus der Methode der pferdegestützten Therapie weiterentwickelt. Es wendet sich an Kinder bis zu zehn Jahren, die in ihrem sozialen Verhalten förderbedürftig sind und wird durch intensive Elternarbeit begleitet. Die Hilfe findet ein Mal in der Woche statt und ist für die Kinder eine wichtige Unterstützung. Schwerpunkte sind die Verbesserung des Selbstwertgefühls, der Abbau von Ängsten und der Umgang mit Gleichaltrigen.

Soziale Gruppenarbeit wird mindestens für sechs Monate gewährt und kann maximal zwei Jahre dauern. Durch die Beendigungen und Neuzugänge während des laufenden Jahres wurden im Jahr 2011 insgesamt 45 Jugendliche und Kinder betreut. Ein Problem bei der Wahrnehmung der Sozialen Gruppenarbeit ist die schlechte Anbindung der Nord-Ost Gemeinden mit öffentlichen Verkehrsmitteln. So erreichen beispielsweise Jugendliche, die in die Hauptschule in Nandlstadt gehen, die Gruppe nicht.

*Statistik siehe Tabellenteil Seite 66, Tabelle 13*

### Ambulantes Clearing

Das **Ambulante Clearing** ist ein Angebot, das dem Erkennen und Benennen der familiären und erzieherischen Situation dient. Es wird eingesetzt, wenn Hilfebedarf gesehen wird, jedoch noch Unklarheit über die Art der Hilfe besteht. Spezifisches Kennzeichen des ambulanten Clearings ist, dass die Einschätzung des Familiensystems im Vordergrund steht, nicht bereits eine Intervention zur Veränderung der Situation. Ziel ist es darüber hinaus, zu einer von möglichst allen Beteiligten getragenen Einschätzung der familiären Situation zu gelangen und auf dieser Basis gemeinsam zu erarbeiten, welches Profil und welche Eigenschaften eine mögliche weitergehende Hilfe haben soll.<sup>4</sup> Ambulantes Clearing ist eine intensive, kurzfristige Maßnahme, die eingesetzt wird bei

- akuten Krisen,
- unklarem, aber erkennbaren Hilfebedarf,
- vor einer möglichen Fremdunterbringung zur Klärung der familiären Ressourcen.

Die Maßnahme wird für die Zeit von sechs Wochen mit zehn Wochenstunden eingerichtet, da sonst die Nähe und Affinität zum Familiensystem eine externe neutrale "Begutachtung" erschwert.

<sup>4</sup> <http://www.bund-und-partner.de/leistungen/erziehungshilfen/ambulantes-clearing.htm>

Ambulantes Clearing ist geeignet für Familien mit Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichsten Konstellationen und Lebenssituationen, die sich auf eine derartige Arbeitsphase einlassen sowie für Familien, deren Ressourcen Lösungsmöglichkeiten innerhalb der Familie versprechen.

Die Maßnahme ist insbesondere geeignet, wenn es herauszufinden gilt, ob die Ressourcen der Familie ausreichen, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden.

### Krisenintervention

Bei akuten familiären Krisen ist eine kurzfristige, intensive Intervention erforderlich, um eine Eskalation rechtzeitig abzufangen. Gerade um Inobhutnahmen zu vermeiden, ist es wichtig, sofort einen Helfer in der Familie einzusetzen, auch um das Kindeswohl zu sichern. Durch die lange Laufzeit der flexiblen ambulanten Hilfen der Katholischen Jugendfürsorge besteht eine Warteliste, so dass zur Krisenintervention andere Fachkräfte angefragt werden. Diese Hilfen – meist im Rahmen intensiver sozialpädagogischer Familienhilfe – werden für sechs Monate genehmigt. Schwerpunkt ist hier immer die aktuelle Konfliktsituation und Aktivierung der familiären Ressourcen. Stellt sich in dieser Zeit heraus, dass ein langfristiger Bedarf besteht, wechselt die Hilfe zu den flexiblen ambulanten Hilfen, die die Katholische Jugendfürsorge anbietet.

### 12.2 Teilstationäre Hilfen

Bei den teilstationären Maßnahmen findet die Hilfe außerhalb des Elternhauses statt, der junge Mensch bleibt aber in seiner gewohnten Schule. Durch die Nähe zum Wohnort kann die Herkunftsfamilie eng mit einbezogen werden.

Teilstationäre Maßnahmen werden im Landkreis Freising geleistet durch

- Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,
- Betreuung durch „Etappe“ - Angebot zur beruflichen Integration - nach § 13 SGB VIII,
- Teilstationäre Beschulung und Ausbildung im Jugendwerk Birkeneck nach § 13 SGB VIII.

### Erziehung in einer Tagesgruppe

Erziehung in einer Tagesgruppe kann in unterschiedlicher Form geleistet werden: Durch die Belegung eines Einzelplatzes in einem integrativen Hort, durch eine heilpädagogische Tagesstätte oder im Rahmen einer sozialpädagogischen Nachmittagsbetreuung. Die Erziehung in einer Tagesgruppe ist ein Angebot für Schulkinder. Für Volljährige wird diese Hilfeform nicht angeboten. Benötigen Kinder bereits vor Schuleintritt diese Form der Förderung, so ist hier der Bezirk zuständig.

Über die Form der Betreuung entscheidet das Amt für Jugend und Familie, Kriterien hierfür sind

- der individuelle Hilfebedarf des jungen Menschen,
- Form der Beschulung,
- Bereitschaft der Eltern zur Elternarbeit.

Die intensivste und umfangreichste Betreuung leisten die heilpädagogischen Tagesstätten, die zusätzlich zu den pädagogischen Mitarbeitern auch Psychologen einsetzen.

Zielsetzungen der Erziehung in einer Tagesgruppe sind die Förderung des Sozialverhaltens in einer Kleingruppe und die Förderung des Schul- und Leistungsverhaltens. Das Erreichen dieser Ziele wird unterstützt durch eine intensive Elternarbeit und die enge Kooperation mit der Schule.

Erziehung in einer Tagesgruppe wird in der Regel auf zwei Jahre begrenzt. In dieser Zeit sind die jungen Menschen jeden Tag in der Tagesstätte, die auch je nach Angebot teilweise Ferienbetreuung anbieten. Problematisch hierdurch ist die starke Einschränkung der Möglichkeiten zur Integration in den Sozialraum, da die Kinder kaum Möglichkeiten haben, sich außerhalb der Tagesstätte mit Freunden zu treffen oder an Vereinen teilzunehmen.

Im Gegensatz zu den ambulanten Hilfen, die für die Eltern kostenfrei sind, muss bei teilstationärer Hilfe ein Kostenbeitrag geleistet werden. Alle teilstationären Hilfen werden durch das halbjährliche Hilfeplanverfahren begleitet.

### **Im Landkreis Freising werden folgende teilstationäre Hilfen angeboten:**

- Heilpädagogische Tagesstätten in Freising, Moosburg und Au mit je neun Plätzen.
- Am Sonderpädagogischen Förderzentrum Freising: eine Sozialpädagogische Tagesgruppe mit zwölf Plätzen am Zweig zur individuellen Lernförderung, sowie zwei Gruppen mit je zehn Plätzen am Zweig zur emotionalen und sozialen Förderung (bis 31.07.11). Die Trägerschaft der Sozialpädagogischen Tagesgruppen am Sonderpädagogischen Förderzentrum Freising (SFZ), Zweig zur sozialen und emotionalen Förderung, wechselte Anfang 2011 vom Amt für Jugend und Familie zur Katholischen Jugendfürsorge e.V.. Seit September 2011 besteht lediglich noch eine sozialpädagogische Tagesgruppe mit zwölf Plätzen zur individuellen Lernförderung.
- Sozialpädagogische Hausaufgabenbetreuung für Kinder „Sprachliche Förderung“- für Kinder, die in die zentrale Schule in Johanneskirchen gehen, kann die die heilpädagogische Tagesstätte dort belegt werden.
- Institut für schulische und soziale Rehabilitation – hier handelt es sich um ein Angebot der Kinder- und Jugendpsychiatrie Landshut, das über die Schule für Kranke die Rückführung und Integration in die Herkunftsschule begleitet.
- Etappe ist ein Projekt zur Unterstützung der beruflichen Integration, das im Erwachsenenbereich von der Caritas übernommen wird – Kostenträger Jobcenter, und für Jugendliche nach Beendigung der Regelschulzeit bis zum 18. Lebensjahr von der Katholischen Jugendfürsorge angeboten wird. Kostenträger ist hier die Jugendhilfe über § 13 SGB VIII. Die Jugendlichen arbeiten hier mit sozialpädagogischer Unterstützung in verschiedenen Projekten. Ziel der Hilfe ist es, die sozialen Kompetenzen zu verbessern, ein regelmäßiges Arbeitsverhalten zu erlernen und berufliche Orientierung zu finden.
- Im Jugendwerk Birkenbeck. Das Jugendwerk Birkenbeck verfügt über eine Hauptschule – Jahrgangsstufen sieben bis neun- und eine Förder-Berufsschule; beide mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. Die Ausbildung in Birkenbeck ist in 14 verschiedenen Berufen aus sieben Berufsfeldern möglich. Dies sind: Ernährung, Bau-technik, Holztechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Metalltechnik, Elektrotechnik und Drucktechnik. Neun davon sind Vollausbildungen, die mit der Gesellenprüfung abschließen; fünf schließen mit der Fachwerkerqualifikation ab.
- Die überbetriebliche Ausbildung fördert Jugendliche und junge Erwachsene, ausgehend von ihren individuellen Entwicklungsmöglichkeiten und Ressourcen, damit sie trotz ihrer Leistungs- und Sozialisationsdefizite am ersten Arbeitsmarkt teilnehmen können. Jugendliche, die teilstationär im Jugendwerk Birkenbeck untergebracht sind, sind dort den ganzen Tag anwesend. Die räumliche Nähe zum Jugendwerk Birkenbeck in Hallbergmoos ermöglicht es, zuhause zu wohnen und die dortige Schule und Ausbildungswerkstätten besuchen zu können, was für Jugendliche ein attraktives Angebot darstellt.

*Statistik siehe Tabellenteil Seite 66 Tabelle 14*

## 12.3 Stationäre Hilfen

Der Oberbegriff "stationäre Jugendhilfe" fasst alle Erziehungshilfen außerhalb des elterlichen Haushaltes "über Tag und Nacht" zusammen. Diese Jugendhilfeleistungen können in Pflegefamilien, Heimeinrichtungen oder Jugendwohngruppen bewilligt werden.

Die „richtige“ Hilfeform bestimmt sich nach dem individuellen Hilfebedarf. Voraussetzung für eine stationäre Leistung ist unter anderem, dass ambulante oder teilstationäre Angebote für die adäquate Erziehung des jungen Menschen nicht mehr ausreichend sind. Vor jeder Fremdunterbringung muss geprüft werden, ob diese nicht durch andere, eventuell auch vernetzte Hilfsangebote im Sozialraum vermieden werden kann. Ebenso wird im Amt für Jugend und Familie Freising immer die Möglichkeit der Unterbringung in einer Pflegefamilie geprüft.

Alle Formen der stationären Unterbringung haben die Aufgabe, positive Lebensorte für Kinder und Jugendliche zu bilden, wenn diese vorübergehend oder auf Dauer nicht in ihrer Familie leben können. Es handelt sich in der Regel um Familien, in denen sich Kinder aufgrund der familiären oder anderer Lebensbedingungen momentan oder auf längere Sicht nicht ausreichend entwickeln können. Sehr oft sind erhebliche Erziehungsschwierigkeiten und Auffälligkeiten vorhanden, welche die Eltern vor kaum lösbarer Probleme stellen. Konkret wird Fremdunterbringung dann erforderlich, wenn

- die Eltern auf Grund eigener Probleme, wie z.B. Sucht oder psychischer Erkrankung nicht in der Lage sind, die Bedürfnisse und das Recht des jungen Menschen auf Erziehung abzudecken,
- die Auffälligkeiten und individuellen Probleme des jungen Menschen eine spezielle Betreuung oder Beschulung erforderlich machen.

## Vollzeitpflege

Vollzeitpflege soll Kindern oder Jugendlichen die familiäre Erziehung durch die Eltern für befristete Zeit oder auf Dauer ersetzen. Ausgangssituationen für befristete Vollzeitpflege sind in der Regel die vorübergehende Abwesenheit der Erziehungspersonen durch Kuraufenthalte, Suchtentwöhnungsbehandlungen oder Aufenthalte in Justizvollzugsanstalten. Um Dauerpflege handelt es sich in der Regel dann, wenn ungenügende Entwicklungsbedingungen in der Herkunftsfamilie fortbestehen. Bei der Vollzeitpflege verlagert sich der Lebensmittelpunkt des Kindes oder Jugendlichen in die Pflegefamilie.

Die Einbindung der leiblichen Eltern in den Erziehungsprozess geschieht über ihre Beteiligung an regelmäßigen Hilfeplangesprächen, bei denen u.a. Umgangskontakte und Rückführungsmöglichkeiten erörtert werden.

Gegenüber der Unterbringung in einer Heimeinrichtung hat die Pflegefamilie Vorrang, wenn es sich um jüngere Kinder handelt (Vorschulalter; jüngeres Schulalter) und wenn erwartet werden kann, dass die Verhaltensauffälligkeiten bzw. Verhaltensstörungen des Pflegekindes die Pflegefamilie nicht überlasten. Für besonders beziehungs- und förderbedürftige Pflegekinder kann sich aus Anamnese und Entwicklungsdiagnose eine „Pflege mit Mehrbedarf“ ergeben, die sich in einer Erhöhung des Erziehungsaufwands beim Pflegegeld (Regelbetrag derzeit 240,00 €) niederschlägt.

### Die Fachkräfte im Pflegekinderdienst des Amtes für Jugend und Familie

- werben und motivieren Familien für die Tätigkeit als Pflegeeltern,
- qualifizieren neue Vollzeitpflege-Bewerber und Bewerberinnen
- beraten und unterstützen die Pflegeeltern,
- vermitteln Gruppensupervisionen und Fortbildungen,
- erstellen die Hilfepläne für neue und laufende Pflegeverhältnisse.

Die Fallzahlen im Bereich Pflegekinderwesen blieben im Jahr 2011 gegenüber dem Vorjahr ungefähr konstant. Die bestehende feste Gruppe für Vollzeitpflegepersonen, die durch zwei erfahrene Fachkräfte der Caritas-Beratungsstelle in Freising geleitet wurde und auf aktuelle Konfliktsituationen in Pflegefamilien reagieren kann, wurde im Sommer 2011 beendet. Das Fortbildungssangebot und die Supervisionsgruppe für Pflegeeltern wurden erfolgreich fortgesetzt.

Erstmals fand die neu eingeführte Grund-Qualifizierung im Rahmen von 30 Unterrichtseinheiten (eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten) für neue Vollzeitpflege-Personen im Frühjahr 2011 statt. Sechs Familien konnten intensiv auf ihre neue Aufgabe vorbereitet werden. Erfahrene Pflegeeltern berichteten im Rahmen dieser Qualifizierungsmaßnahme über ihre Tätigkeit und die damit verbundenen Anforderungen. So konnten die Bewerber praktische Einblicke in die zukünftigen Aufgabenfelder erhalten. Das Amt für Jugend und Familie erhielt sehr positive Rückmeldungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über diese neue Maßnahme. Die Aufbauqualifizierung, die im gleichen Umfang geleistet werden soll, wurde weiter vorbereitet und soll im kommenden Jahr erstmalig umgesetzt werden. Der Aufbaukurs wird dann verstärkt auf Praxissituationen eingehen und verschiedene theoretische Kenntnisse aus den Professionen der Psychologie, Pädagogik, etc. vermitteln. Ziel ist es, mehr qualifizierte Vollzeitpflegepersonen für Kinder mit einem erhöhten erzieherischen Bedarf und für ältere Kinder und Jugendliche vorzuhalten.

Da es immer noch zu wenig Bewerberinnen und Bewerber für den Bereich der Vollzeitpflege gibt, werden Werbeaktionen gestartet, die leider nicht zum erhofften Anstieg von Vollzeitpflege-Personen beziehungsweise Bewerbungen in diesem Bereich geführt haben. Die erfahrenen Pflegefamilien waren teilweise am Rande ihrer Kapazitäten und konnten nicht mehr für die Bereitschaftspflege zur Verfügung stehen. Wir erhoffen uns durch die neu eingeführten Angebote der Qualifizierung und Fortbildung, den intensiven Kontakt mit unseren Pflegefamilien und weitere Werbemaßnahmen in den nächsten Jahren, dass das Angebot entsprechend dem hohen Bedarf weiter ausgebaut werden kann.

*Statistik siehe Tabellenteil Seite 66, Tabelle 15 und 16*

### Zielsetzungen für das Jahr 2012

Insgesamt sollen Bewerberinnen und Bewerber für den Bereich der Vollzeitpflege durch die Einführung der Qualifizierung besser und intensiver auf ihre neue Aufgabe vorbereitet werden. Bereits erfahrene Pflegeeltern werden neue Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen eines Patenmodells zusätzlich zu Beginn ihrer Tätigkeit unterstützen. Das regelmäßige Angebot von Fortbildungen und Supervision in diesem Bereich soll dazu führen, dass auch erfahrene Pflegepersonen sich in bestimmten Bereichen weitere Fachkenntnisse aneignen können und besser in ihrer alltäglichen Arbeit unterstützt werden.

Die Koppelung von einerseits Qualifizierung, Fortbildung und Supervision und andererseits zusätzlicher finanzieller Anreize für Pflegepersonen soll langfristig dazu führen, dass der Bereich der Vollzeitpflege deutlich ausgebaut wird. Es soll erreicht werden, dass zu vermittelnde Kinder oder Jugendliche entsprechend ihres erzieherischen Bedarfes in genau die Pflegefamilien vermittelt werden, die diesem Bedarf gerecht werden können.

## Heimerziehung – Sonstige betreute Wohnform

Die Erziehung in Heimen oder in sonstigen betreuten Wohnformen ist in § 34 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) verankert: "Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunfts-familie

- eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
- die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
- eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbstständiges Leben vorbereiten.
- Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Heimunterbringung wird in unterschiedlichen Ausgestaltungen angeboten, z.B. in

- Heimwohngruppen, die alle zentral auf einem Grundstück liegen,
- Außenwohngruppen, die direkt in Wohngebiete integriert sind,
- Familienwohngruppen, in denen ein Teil der Betreuer fest in der Einrichtung lebt,
- Fünf-Tagesgruppen mit familientherapeutischem Ansatz,
- Therapeutische Wohngruppen mit einer engen Struktur und hohem Betreuerschlüssel,
- Einrichtungen mit integrierter Schule oder Ausbildung,
- in Form von betreutem Außenwohnen in eigenen Wohnungen und
- in Form von therapeutisch- geschlossenen Einrichtungen.

Die Auswahl der Einrichtung richtet sich nach

- dem individuellen Unterstützungsbedarf des jungen Menschen,
- der benötigten Schulform oder Ausbildung,
- dem Alter des jungen Menschen,
- der Nähe zum Herkunftsor t sowie
- der Möglichkeit der Rückführung in die Herkunfts-familie.

Elternarbeit ist ein wichtiger Baustein bei Fremdunterbringung. Die Fachkräfte der Bezirkssozialarbeit des Amtes für Jugend und Familie versuchen daher, Unterbringungen wohnortnah zu realisieren, d.h. die Einrichtung soll nicht weiter als 100 km entfernt sein. Dies kann jedoch bei der Belegung von Spezialeinrichtungen nicht immer eingehalten werden. Im Landkreis Freising sind das Jugendwerk Birkeneck in Hallbergmoos sowie die Wohngruppen der Katholischen Jugendfürsorge, Kinderheim St. Klara, in Freising angesiedelt.

Das Jugendwerk Birkeneck bietet heilpädagogische Schüler- und Auszubildendengruppen für männliche Jugendliche, einzelbetreutes Wohnen, eine sozialtherapeutische geschlossene Clearingstelle für Mädchen und Jungen bis 14 Jahre, sozialtherapeutische Gruppen für Schüler und Auszubildende und zusätzlich das „Haus Chevalier“ - eine Inobhutnahme- und Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge - und die Möglichkeit des betreuten Einzelwohnens.

Das Kinderheim St. Klara bietet eine Familienwohngruppe, zwei heilpädagogische Wohngruppen für Kinder ab dem Schulalter, eine teilbetreute Wohngruppe für Jugendliche ab 16 Jahren, sowie innen- und außenbetreutes Wohnen. Zudem bietet die Katholische Jugendfürsorge eine Form der Mutter-Kind-Betreuung: MuKin – hier leben zwei junge Mütter mit Kind in einer Wohnung und werden ambulant intensiv betreut. Im Kinderheim St. Klara besteht außerdem die Möglichkeit der kurzzeitigen Aufnahme bei Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen. *Statistik siehe Seite 66, Tabelle 16*

AMT FÜR  
JUGEND UND  
FAMILIE

## 13. Hilfe für junge Volljährige

Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII wird von den jungen Menschen bei der Bezirkssozialarbeit im Amt für Jugend und Familie selbst beantragt und begründet. Diese Hilfe kann dann in Anspruch genommen werden, wenn noch keine altersgemäße Selbstständigkeit erlangt wurde und der Bedarf nach Unterstützung von dem jungen Menschen selbst klar gesehen wird. Hilfe für junge Volljährige hängt stark von der Mitwirkungsbereitschaft des jungen Menschen und der Fähigkeit, sich auf die Hilfe einzulassen, ab. Die Hilfe wird in Absprache mit allen Beteiligten langsam stufenweise reduziert, um so die Selbstständigkeit vorzubereiten.

Hilfe für junge Volljährige kann in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form geleistet werden. Am häufigsten wird sie als Fortführung der Fremdunterbringung gewährt – wenn die Hilfe bereits vor der Volljährigkeit begonnen hat und die Weiterführung erforderlich wird, z.B. bei einer begonnenen Ausbildung. Um die zunehmende Verselbstständigung zu sichern, wird schon vor Erreichen des 18. Lebensjahres darauf geachtet, dass die jungen Menschen ihr Geld immer selbstständiger verwalten und Verantwortung für sich selbst übernehmen. Je nach Reifegrad wird der Wechsel in eine offenere betreute Wohnform angestrebt.

Junge Menschen, die eine Ausbildung absolvieren, beteiligen sich mit einem Teil ihres Einkommens an den anfallenden Kosten. Um das Bewusstsein für die in der Realität anfallenden Kosten für Wohnen und Lebensunterhalt zu schärfen, ist es erforderlich, dass die jungen Menschen möglichst bald mit Hilfe der Betreuer ihr zur Verfügung stehendes Geld selbst verwalten und einteilen lernen.

Im Landkreis Freising bieten sich verschiedene Möglichkeiten an:

- Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr können in einer „teilbetreuten Wohngemeinschaft“ des Kinderheims St.Klara leben: Die Betreuer sind nur stundenweise da, die Mahlzeiten werden selbst eingekauft und gekocht und die jungen Menschen kümmern sich eigenständig um die Versorgung ihres Wohnraums.
- Das „Innenbetreute Wohnen“ bietet eigene Apartments auf dem Gelände des ehemaligen Kinderheims St.Klara und im Jugendwerk Birkeneck mit engmaschiger Betreuung an.
- Im „außenbetreuten Wohnen“ leben die jungen Menschen in einer eigenen Wohnung mit individuell vereinbarter Betreuung, um schrittweise in die Eigenständigkeit geführt zu werden. Die Betreuung wird von verschiedenen Trägern der Jugendhilfe geleistet.

AMT FÜR  
JUGEND UND  
FAMILIE

## 14. Eingliederungshilfe

Bereits im Jahr 1995 wurde das SGB VIII um den § 35 a und somit um den Aufgabenbereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche erweitert. Diese sogenannte „kleine Lösung“ sollte ein erster Schritt sein, die unterschiedlichen Hilfesysteme für behinderte junge Menschen zusammenzuführen. Seither wird immer wieder über die sogenannte „große Lösung“ diskutiert, wo es einerseits um eine mögliche Rückführung der Eingliederungshilfe unter das SGB XII geht oder andererseits um die Zusammenführung aller Hilfen unter das SGB VIII. Eine Lösung ist noch nicht in Sicht.

Um eine bessere Abstimmung zwischen den Hilfssystemen zu erzielen, wurde 2010 ein Abkommen mit dem Bezirk Oberbayern getroffen, das die Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit seelischer, geistiger, körperlicher und mehrfacher Behinderung regelt und die Abgrenzung und Zuständigkeit der Kostenträger – vor allem nach Erreichen der Volljährigkeit – klarer macht. Die Abgrenzung der seelischen Behinderung von einer vorübergehenden Störung des Erlebens und Handelns oder von einer geistigen Behinderung ist umso schwieriger zu beantworten, desto jünger das Kind ist. Auf dieser Basis liegt in Bayern die Zuständigkeit bei Kindern bis zum individuellen Schuleintritt in punkto Eingliederungshilfe im Bereich des SGB XII.

Das Recht auf Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII haben Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die entweder „seelisch behindert“ sind oder von einer „seelischen Behinderung“ bedroht sind. Dies bedeutet, die seelische Gesundheit muss mit hoher Wahrscheinlichkeit (wesentlich mehr als 50 %) länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweichen. Von der „Bedrohung“ wird gesprochen, wenn die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Die Feststellung der seelischen Behinderung muss durch einen Kinder- und Jugendpsychiater, einen psychologischen Psychotherapeuten oder einen Arzt mit der entsprechenden Fachrichtung für Kinder- und Jugendpsychotherapie getroffen werden.

Neben der psychiatrischen Feststellung der drohenden oder bereits vorhandenen seelischen Behinderung gilt es für die Jugendhilfe zu prüfen, ob eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Es geht für die Umsetzung einer Eingliederungshilfe zusätzlich darum, ob ein soziales Integrationsrisiko neben der seelischen Behinderung oder der drohenden seelischen Behinderung gegeben ist.

Der Anspruch auf Leistungen nach § 35 a SGB VIII liegt bei dem jeweiligen Kind und Jugendlichen selbst und nicht bei den Personensorgeberechtigten. Nach den Bestimmungen des § 35 a Abs.2 SGB VIII können diese Leistungen je nach Bedarf im Einzelfall in

- ambulanter Form, wie beispielsweise Legasthenie- und Dyskalkulietherapie oder Sozialtraining bei Diagnose von Autismus,
- teilstationärer Form, wie Heilpädagogische Tagesstätten innerhalb und außerhalb des Landkreises (bei spezieller Beschulung mit angeschlossener Tagesstätte),
- stationärer Form, wie u. a. therapeutische Einrichtungen der Jugendhilfe,

umgesetzt werden.

Das Amt für Jugend und Familie Freising muss sicherstellen, dass Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Anspruch genommen werden können. Der Wahl und den Wünschen der Leistungsberechtigten hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe und des Anbieters der Hilfe soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

Die auf die spezielle Zielgruppe auszurichtenden Eingliederungshilfen können mit anderen Leistungen der Jugendhilfe kombiniert werden. Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, sollen Einrichtungen und Personen in Anspruch genommen werden, die auch den erzieherischen Bedarf decken können, wie es beispielsweise in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Fall ist.

Der Fachdienst Eingliederungshilfen wurde im Jahr 2003 eingerichtet und ist mit einer Vollzeit-Stelle besetzt. Seit dem vergangenen Jahr wird der Fachdienst stundenweise durch eine weitere Fachkraft unterstützt, die die Eingliederungshilfen im Bereich Legasthenie und Dyskalkulie bearbeitet. Um die hohe Qualität dieser Hilfeleistung erhalten und weiterentwickeln zu können, wird das Konzept weiterhin fortgeschrieben und auch die personelle Besetzung dem Bedarf angepasst.

*Statistik Tabellenteil Seite 69, Tabellen 17, 18 und 19*



*Pferdegestützte Therapie in Asbach*

## 15. Formlose erzieherische Beratung

Die Rechtsgrundlage für diesen Aufgabenbereich des Sozialen Dienstes sind § 1 SGB VIII - Recht auf Erziehung, Elternverantwortung; § 16 SGB VIII - Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie und § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

Die **formlose erzieherische Beratung (FEB)** beinhaltet das ganze Beratungsspektrum bei erzieherischen Schwierigkeiten, familiären Krisen und Notsituationen. Die Beratung können Erziehungsberechtigte oder Kinder und Jugendliche selbst in Anspruch nehmen. Es fallen darunter aber auch Interventionen bei Strafanzeigen gegen strafunmündige Kinder und Hinweise auf Verdacht wegen Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.

Die Tätigkeit ist schwerpunktmäßig präventiv. Über rechtzeitige intensive Beratung und Stärkung der innerfamiliären Ressourcen können oft kostenintensive, in das Familiensystem eingreifende Maßnahmen vermieden werden. In diesem Rahmen werden gemeinsam mit den Familien der Hilfebedarf geklärt und passgenaue individuelle Hilfsangebote erarbeitet.

Der **Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung** nach § 8a SGB VIII hat massive Auswirkungen auf die Tätigkeit des Sozialen Dienstes. Kontrolle und Eingreifen in Familiensysteme rücken stärker in den Vordergrund, der bisher im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankerte familienunterstützende Ansatz wird immer mehr verdrängt. Seit 2007 werden diese Fälle eigens erfasst und zusätzlich in einem eigenen Kapitel dargestellt.

### Fallzahlen – Formlose Erzieherische Beratung

Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Anzahl Fälle „FEB“	403	443	427	580	695	749	696	681
Interventionen nach § 8a SGB VIII				215	155	108	171	112
<b>Gesamt</b>	<b>403</b>	<b>443</b>	<b>427</b>	<b>795</b>	<b>850</b>	<b>857</b>	<b>867</b>	<b>793</b>

Ab dem Jahr 2007 wurden zusätzlich die Fälle erfasst, in denen Intervention gemäß § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ stattfand.

Die präventive Vorgehensweise des Amtes für Jugend und Familie versteht sich als Unterstützung für die Familien, Probleme zu erkennen und innerhalb der Familie zu lösen. In diesem Beratungsprozess erarbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes den individuellen Hilfebedarf und die Bereitschaft der Klienten sich auf Hilfe einzulassen. Dies verdeutlicht der Familie, wie im Beratungsprozess vorgegangen wird. Gemeinsam wird ein Hilfsangebot erarbeitet, in dem die Möglichkeiten und Grenzen verdeutlicht werden. Die Beratung ist aufwändig und erfordert hohe Zeitressourcen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der zeitliche Anteil der Beratungstätigkeit hat in den letzten Jahren überdurchschnittlich zugenommen. Nur durch gute personelle Ausstattung des Sozialen Dienstes kann vermieden werden, dass schnell erzieherische Hilfen eingesetzt werden müssen. FEB in Verbindung mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung bindet ein Drittel der Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirkssozialarbeit, auch durch die erforderliche umfangreiche Dokumentation.

Abgelöst vom reinen Beratungsansatz und Hilfsangebot ist die Garantenpflicht des Amtes für Jugend und Familie, die sich auf alle Hinweise auf Kindeswohlgefährdung bezieht. Auf den „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII“ wird im folgenden Kapitel eingegangen.

AMT FÜR  
JUGEND UND  
FAMILIE

## 16. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Seit 2005 ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und die Garantenpflicht des Jugendamtes gesetzlich festgeschrieben. In verschiedenen Ergänzungen und Erweiterungen wurden Vorgehensweise und Vernetzung mit der Gesundheitshilfe, der Polizei, dem Familiengericht und anderen Helfern festgelegt. Im Amt für Jugend und Familie Freising sind feste Standards im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen festgeschrieben:

- jeder Meldung wird zeitnah nachgegangen,
- die Vorgehensweise wird mit der Sachgebietsleitung abgesprochen,
- Hausbesuche finden, je nach Inhalt der Meldung auch unangemeldet, nur zu zweit statt, wobei eine im Umgang mit Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft beteiligt ist,
- es wird bei anderen Helfersystemen: wie Schule, Arzt, Kindertagesstätten nachgefragt,
- es erfolgt eine zeitnahe und ausführliche Dokumentation.

Ist die Familie nicht zur Zusammenarbeit bereit und liegen akute Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung vor, muss das Familiengericht eingeschaltet werden, um zu klären, ob die Eltern bereit und in der Lage sind, der Kindeswohlgefährdung abzuhelpfen. Meist wird eine Anhörung zur Erörterung der Kindeswohlgefährdung beantragt, bei der versucht wird, bei den Eltern Verständnis und Kooperation zu wecken, um mit Unterstützung durch erzieherische Hilfen die Gefährdung abzuwenden.

Ist auf Grund der Gefährdungslage eine sofortige Schutzmaßnahme erforderlich und stimmen die Eltern dieser nicht zu, so kann das Familiengericht im Rahmen einer einstweiligen Anordnung dem Jugendamt Teilbereiche der elterlichen Sorge übertragen, um den Schutz des Kindes zu gewährleisten. Hier wird dann zeitnah im Rahmen einer Anhörung das weitere Vorgehen geklärt. Alle Maßnahmen, die das Sorgerecht einschränken, werden regelmäßig daraufhin überprüft, ob den Eltern das volle Sorgerecht zurück gegeben werden kann.

„Kinderschutzarbeit“ ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bezirkssozialarbeit zeitaufwändig und emotional oft sehr belastend. Die Einschätzung der akuten Gefährdung und die sich daraus ergebenden Handlungsschritte geschehen unter Zeitdruck und unter dem Risiko, bei Fehleinschätzung dafür haftbar gemacht zu werden. Dazu kommt ein großer Druck durch die Öffentlichkeit.

Die Meldungen im Jahr 2011 kamen von der Polizei, von Nachbarn, Schulen, Kindertagesstätten, Verwandten, Hebammen, Ärzten, Vermieter oder der Hausverwaltung und von anderen Helfern. 16 Meldungen wurden anonym erstattet. Insgesamt gingen im vergangenen Jahr 112 Meldungen über Kindeswohlgefährdung ein. Inhalt der Meldungen waren:

- Gewalt in der Familie, auch gegen die Kinder – in 34 Fällen
- Vernachlässigung, Verwahrlosung, Verletzung der Aufsichtspflicht und fehlende medizinische Betreuung in 34 Fällen
- Überforderung oder erzieherische Probleme – in 17 Fällen
- Drogen- und/oder Alkoholproblematik in 15 Fällen
- Belastende Lebenssituation, Multiproblemfamilie, mangelnde Förderung – in 13 Fällen
- Psychische Erkrankung eines oder beider Elternteile – in 4 Fällen
- Verdacht auf sexuelle Übergriffe/sexuellen Missbrauch – in 4 Fällen
- Verdacht auf Suizid – in 3 Fällen

In 56 Fällen wurden Hausbesuche zu zweit durchgeführt, 13 Meldungen gingen an das Familiengericht, es kam zu 13 „Inobhutnahmen“, d.h. die Kinder oder Jugendlichen mussten vorübergehend oder längerfristig in einer Pflegefamilie oder einem Heim untergebracht werden. In insgesamt 38 Fällen wurde in der Familie eine erzieherische Hilfe eingesetzt.

AMT FÜR  
JUGEND UND  
FAMILIE

## 17. Trennungs- und Scheidungsberatung

Aufgabe des Jugendamts in Trennungs- und Scheidungsverfahren ist die Beratung und Unterstützung der Eltern bei Fragen des Sorge- und Umgangsrechts entsprechend der §§ 17 und 18 SGB VIII und die Mitwirkung bei familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 50 SGB VI-II. Das Beratungsangebot wendet sich an alle Eltern, unabhängig von einer Eheschließung.

Durch die Gesetzesänderung wurde das Recht der nichtehelichen Väter auf Umgang und die Möglichkeit der Übernahme des gemeinsamen Sorgerechts deutlich gestärkt, so dass hier der Beratungsbedarf zugenommen hat.

Wird von den Eltern im Scheidungsverfahren kein gesonderter Antrag auf Regelung der elterlichen Sorge gestellt, bietet das Amt für Jugend und Familie Freising ebenfalls Beratung an.

Können die Eltern sich nicht über die Ausübung der elterlichen Sorge und des Umgangs einigen, wird versucht, eine für alle Beteiligten tragfähige Lösung zu erzielen. In diesen Fällen informiert das Amt für Jugend und Familie das Gericht über die Ergebnisse der Beratung.

Ebenfalls unter den Bereich der Trennungs- und Scheidungsberatung fallen die Beratungen zur Ausübung des Umgangsrechts, wobei neben den Eltern auch Großeltern, sonstige Verwandte oder Stiefelternteile, die mit dem Kind vor der Trennung in engen Kontakt standen, Umgang beantragen können. Gerade bei Trennung nichtehelicher Partnerschaften besteht häufig ein intensiver Beratungs- und Vermittlungsbedarf.

Durch die Änderung des Familienverfahrensgesetzes 2009 wurde erforderlich, dass in strittigen Verfahren das Jugendamt innerhalb von 14 Tagen tätig wird und an der ersten Verhandlung teilnimmt. Dieser ersten frühen Verhandlung folgt häufig ein langwieriger Beratungsprozess. Es besteht hier eine enge Kooperation mit den Erziehungsberatungsstellen des Landkreises. In hochstrittigen Trennungen ist häufig eine Begleitung der Umgangskontakte erforderlich um diese überhaupt zu ermöglichen. Diese Möglichkeit wurde 2011 in 37 Fällen in Anspruch genommen. Die Umgangsbegleitung übernimmt der Deutsche Kinderschutzbund Freising.

### Umfang der Trennungs- und Scheidungsberatung im Jahr 2011

- von den 557 Fällen waren 250 bereits vorher bekannt,
- in 86 Fällen wurde eine Umgangsregelung erarbeitet,
- in 159 Fällen nahmen Mitarbeiter/innen des Amtes für Jugend und Familie an Verhandlungen am Familien- oder Oberlandesgericht (ohne Anhörungen wegen möglicher Kindeswohlgefährdungen) teil,
- in 145 Fällen waren mehr als fünf Beratungen, Termine oder Berichte fällig.

### Bewertung der Entwicklung 2011

Im Jahr 2011 wurden insgesamt 557 Fälle von Trennungs- und Scheidungsberatung bearbeitet. Von diesen Trennungssituationen waren insgesamt 841 Kinder und Jugendliche betroffen. In 272 Fällen einigten sich die Eltern über die gemeinsame Ausübung des Sorgerechts und Gestaltung der Umgangskontakte einvernehmlich, in 285 Fällen war das Sorge- und Umgangsrecht strittig. Das beschleunigte Verfahren ist im Vergleich zur bisherigen Trennungs- und Scheidungsberatung wesentlich arbeitsaufwändiger. Das Amt für Jugend und Familie trifft sich regelmäßig mit den Richtern des Familiengerichts, Anwälten und Beratungsstellen im Rahmen eines Runden Tisches.

AMT FÜR  
JUGEND UND  
FAMILIE

## 18. Begleitete Umgangskontakte

Begleitete Umgangskontakte werden erforderlich, wenn der Kontakt des Kindes zum nicht betreuenden Elternteil ohne Unterstützung in irgendeiner Form gefährdend wäre oder abgelehnt wird, z.B. wenn ein Elternteil schon lange keinen Umgang mehr mit den Kindern hatte oder ein Elternteil den Umgang verhindert. Dies ist vor allem in hochstrittigen Scheidungs- bzw. Trennungssituationen notwendig.

Kann durch Beratung keine andere Lösung erarbeitet werden, kann über das Amt für Jugend und Familie oder über das Familiengericht ein begleiteter Umgang vermittelt werden.

Ziel des betreuten Umgangs ist, die Eltern zu befähigen, den Umgang mit dem Kind wieder selbstständig auszuüben und auch zuzulassen. Gleichzeitig kann durch die Umgangsbegleiter auch Information über die Beziehung zwischen Eltern und Kind gegeben werden.

Der **Kinderschutzbund Freising** übernimmt die Betreuung der Eltern. Nach eingehender Beratung werden Umgangskontakte zwischen dem Elternteil, dem bisher der Kontakt verweigert wurde und dem Kind (den Kindern) hergestellt. Während der Zeit dieses Umgangs ist eine dritte neutrale Person anwesend, die den beteiligten Kindern Schutz gewährt. Umgangsbegleitung beinhaltet auch Unterstützung bei der Übergabe des Kindes.

Im Jahr 2011 wurden durch den Kinderschutzbund insgesamt 37 Familien betreut (Vorjahr: 39 Familien).

## Bewertung der Entwicklung 2011

In vielen Fällen konnten gute Erfolge erzielt werden, so dass die zunächst sehr vorsichtigen Elternteile, die in der Regel den Umgang des ehemaligen Partners verhindern wollten, ihre Vorbehalte nach und nach aufgeben konnten und es möglich wurde, einen regelmäßigen und unbetreuten Umgang wieder aufzubauen.

Das Familiengericht legt in verschiedenen Fällen eine bestimmte Anzahl von Umgangsbegleitungen mit ergänzenden Elterngesprächen fest. Diese Vorgehensweise ist hilfreich, wenn es darum geht, für die Beteiligten einen Rahmen abzustecken.

Die ergänzende Arbeit im begleitenden Umgang, d.h. der zusätzliche Zeitaufwand, der neben der reinen Umgangsbegleitung und ihrer Vor- und Nachbereitung anfällt, ist im Steigen begriffen. Die Zahl der Elterngespräche, einzeln oder mit beiden Eltern nimmt zu, ebenso die Zahl der Gerichtsverfahren, an denen der Kinderschutzbund teilnimmt, der Rückkoppelungsbedarf mit dem Amt für Jugend und Familie, die Zusammenarbeit mit den flexiblen Familienhilfen, mit Ärzten, Rechtsanwälten und mit Gutachtern. Diese Vernetzungsarbeit mit dem Helfersystem ist wichtig, um zu tragfähigen Lösungen zu kommen.

AMT FÜR  
JUGEND UND  
FAMILIE

## 19. Koki – Fachberatung Frühe Kindheit

Im Juli 2009 wurde im Amt für Jugend und Familie Freising die „Koki - Fachberatung Frühe Kindheit“ (Koordinierende Kinderschutzstelle) eingerichtet. Sie wurde mit drei Teilzeitkräften (insgesamt 1,6 Stellen) besetzt. Die Einführung dieser Stelle war das Ergebnis des länderübergreifenden Modell Projektes „Guter Start ins Kinderleben“. Das Bayerische Staatsministerium fördert diese Stellen, um flächendeckend einheitliche Anlaufstellen für Fachkräfte im Bereich der Frühen Hilfen zu schaffen und ein präventives Angebot für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern bis zu drei Jahren vorzuhalten.

Aufgabe der „Koki - Fachberatung Frühe Kindheit“ ist es, auf örtlicher Ebene frühzeitig und präventiv belastende Bedingungen im Aufwachsen von Kindern in Familien zu erkennen und den notwendigen Unterstützungsbedarf zu gewährleisten. Zu ihren Aufgaben zählt außerdem der Aufbau, die Pflege und die Koordination eines zuverlässigen Netzwerkes aus den verschiedenen Fachkräften und Fachbereichen, die Familien mit Kindern im Alter bis zu drei Jahren beraten bzw. mit ihnen arbeiten. Insbesondere sollen die Netzwerkpartner aus dem Bereich der Gesundheitshilfe (Hebammen, Frauen- und Kinderärzte) angesprochen werden, da diese häufig Zugang zu akut oder latent belasteten Familien haben.

Die Mitarbeiterinnen der „Koki – Fachberatung Frühe Kindheit“ bieten Begleitung von Eltern und Familie im Rahmen von Kurzzeitberatungen an, die unterhalb der Eingriffsschwelle im Sinne des § 8a SGB VIII liegen und außerhalb der §§ 27 ff SGB VIII Hilfen zur Erziehung liegen. Die Vermittlung an geeignete und kompetente Fachstellen, allgemeine und umfassende Informationen über mögliche Hilfsangebote vor Ort, sowie die Organisation passgenauer, niederschwelliger und präventiver Hilfen gehören ebenfalls zum Aufgabenspektrum.

### Netzwerktätigkeit

- Durchführung des 2. und 3. Runden Tisches „Frühe Kindheit“ mit Vertretern aus den verschiedenen regionalen Einrichtungen
- Organisation und Durchführung einer Veranstaltung für Vertreter aus dem Bereich des Gesundheitswesens zum Thema „Unfallspuren vs. Misshandlungsspuren bei Säuglingen und Kleinkindern“
- Kurzreferat in der Trägerkonferenz der Kinderbetreuungseinrichtungen
- Teilnahme an der Krippenleiterinnenkonferenz mit einer Präsentation
- Fertigstellung der Bestandserhebung und Bedarfsanalyse zum Netzwerk frühe Kindheit im Landkreis Freising
- Elternabende in Kindergärten
- Treffen mit Netzwerkpartnern zur Erstellung einer Broschüre für werdende Eltern im Landkreis Freising
- Vorstellung der Koordinierenden Kinderschutzstelle beim Grundqualifizierungskurs der künftigen Tagespflegepersonen
- Teilnahme an den verschiedenen Arbeitskreisen
- Kooperationsgespräch mit dem Kinderschutzbund, Ortsverband Moosburg zur Vorstellung der dort neu installierten „Familienhilfe“
- Kooperationsgespräch mit den Kolleginnen und Kollegen der Bezirksozialarbeit und Erarbeitung einer Kooperationsvereinbarung
- Kooperationsgespräche mit der neu eingerichteten Stelle der Stadt Freising „Treffpunkt Ehrenamt“
- Teilnahme mit einem Informationsstand am „Kinderspaßtag“ der Stadt Freising und beim „Tag des Kindes“ in der Stadt Moosburg
- Trägertreffen zum Thema Ausschreibung Projekt „Wellcome“ und / oder „Familienpaten“

## Beratung

Im Jahr 2011 bestand in der „Koki-Netzwerk frühe Kindheit“ Freising zu 120 Klienten Kontakt. Mit 66 Klienten bestanden einmalige, mit 54 Klienten mehrmalige Kontakte. In dieser Zahl enthalten sind auch die geleisteten anonymen Fallberatungen von Erzieherinnen im Bereich Risikofaktoren/ Risikoeinschätzung, die von den Kinderbetreuungseinrichtungen im Landkreis häufig in Anspruch genommen wurden.

Der Zeitpunkt der Kontaktaufnahme bzw. Anfrage und Übermittlung von Familien an Koki war in 27 Fällen während der bestehenden Schwangerschaft, in 36 Fällen mit einem Kind von 0 bis 1 Jahr, in 34 Fällen mit einem Kind von 1 bis 4 Jahren und in 23 Fällen mit einem Kind, das älter als 4 Jahre alt war.

In 7 Fällen setzte Koki eigene frühe Hilfen in den Familien ein (Familienhebamme, H.O.T. usw.), in 64 Fällen wurde an geeignete regionale Fachstellen, Einrichtungen und Vereine verwiesen und in 49 Fällen konnte Koki den Bedarf der Familien durch Beratung selbst decken.

## Angebote

- Einsatz von Familienhebammen zur Unterstützung von Familien
- Einsatz von Kinderkrankenschwestern zur Unterstützung von Familien
- Vermittlung der Hilfen H.O.T. (Haushaltsorganisationstraining) und T.A.P. (Trainingsprogramm alltagsspezifischer Probleme)
- „Von Anfang an..“ – ein Elternkurs für Mütter / Väter mit Babys im Alter von 0 – 4 Monaten bei der Caritas Beratungsstelle
- Elternsprechstunde bei Schrei-, Schlaf- und Fütterproblemen von Säuglingen und Kleinkindern der Lebenshilfe Freising e.V.

## Ziele

Da Netzwerkarbeit Präsenz, Klarheit und Offenheit erfordert, ist in diesem Jahr die persönliche Kontaktaufnahme mit den Vertretern der Nachbarschaftshilfen vor Ort geplant, sowie die erneute Kontaktaufnahme mit den Kinderärzten und der Sozialverwaltung.

Ein langfristiges Ziel ist es, in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Akteuren der frühen Hilfen eine regionale Kinderschutzkonzeption auf den Weg zu bringen, mit dem Gesundheitsamt das Erarbeiten eines gemeinsam Projekts im Sinne eines Begrüßungspaketes für die Neugeborenen und die Erarbeitung einer eigenen Broschüre für werdende Eltern - ein Wegweiser für den Landkreis Freising – in Kooperation mit einigen Netzwerkpartnern zu erstellen.

Begleitet werden die Einführung der Projekte „Familienpatenschaften“ der Caritas und „Wellcome“ des Zentrums der Familie im Landkreis und die Umsetzung des Projektes „Netzwerk Junge Eltern / Familie“ des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Anfang eines Kinderlebens ist entscheidend für die weitere Entwicklung und entscheidet häufig darüber, welche Chancen ein Kind in der Zukunft hat.

Der Gefährdung von Kindern unter drei Jahren soll präventiv mit einem flächendeckenden für alle Eltern zugänglichen Unterstützungsangebot begegnet werden.

## 20. Anhang – Tabellen

### I. Kindertagesbetreuung im Landkreis Freising

#### Versorgungsquoten nach Altersgruppen auf Ebene des Landkreises

Tabelle 1

##### Kinder unter drei Jahren

Jahr	Kinder-krippe	Kinder-garten*	Kinderta-gespflege	Gesamt	Anzahl Kinder im Landkreis	Quote
	Anzahl der Plätze	betreute Kinder	Anzahl betreute Kinder	Anzahl betreute Kinder/Plätze	im Alter von 0 – 3 Jahren	%
2005/2006**	82	30	143	255	5081	<b>4,9 %</b>
2006/2007	126	177	143	446	4771	<b>9,3 %</b>
2007/2008	155	330	179	664	6044	<b>11,0 %</b>
2008/2009	167	449	229	845	6328	<b>13,4 %</b>
2009/2010	243	463	202	908	4847	<b>18,7 %</b>
2010/2011	255	540	286	1034	4780	<b>21,6 %</b>
2011/2012	353	532	249	1134	4745	<b>23,9 %</b>

\*Anzahl der Kinder im Alter unter drei Jahren im Kindergarten und Netz für Kinder

\*\* Die Jahre 2005 – 2008/09 wurden mit 3 ½ Jahrgängen gerechnet

Tabelle 2

##### Kinder von drei bis sechs Jahren

Jahr	Kindergarten*	Anzahl Kinder im Landkreis		Quote
		Anzahl Plätze	im Alter von 3 – 6 Jahren	
2005/2006	5761		5357	<b>107,5 %</b>
2006/2007	5547		5256	<b>105,5 %</b>
2007/2008	5499*		5201	<b>108,9 %</b>
2008/2009	5676*		5157	<b>113,9 %</b>
2009/2010	5630*		4920	<b>114,4 %</b>
2010/2011	5739*		4898	<b>117,1 %</b>
2011/2012	5729*		4835	<b>118,5 %</b>

\*Bereinigte Zahl der Plätze in Kindergärten. Die Gesamtzahl der Kindergartenplätze beträgt 10/11 6549. Von diesen Plätzen werden 540 von Kindern unter drei Jahren und 270 von Schulkindern belegt

**Tabelle 3**  
**Schülerinnen und Schüler von sechs bis zehn Jahren**

Jahr	Kinder-garten	Kinder-hort	Mittags-betreuung	Gesamt	Anzahl Kinder im Landkreis	Quote
	Anzahl be-treute Kinder	Platzzahlen	Anzahl be-treute Kinder	Anzahl be-treute Kinder	im Alter von 6 – 10 Jahren	%
<b>2005/2006</b>	--	711	693	1404	7667	<b>18,5 %</b>
<b>2006/2007</b>	77	791	638	1506	7628	<b>19,7 %</b>
<b>2007/2008</b>	145	799	758	1714	7604	<b>22,5 %</b>
<b>2008/2009</b>	200	810	764	2185	7319	<b>29,9%</b>
<b>2009/2010</b>	249	769	859	1877	7055	<b>26,6%</b>
<b>2010/2011</b>	270	819	831	1920	6749	<b>28,4%</b>
<b>2011/2012</b>	243	890	858	1991	6596	<b>30,2%</b>

\*1 Anzahl der Schulkinder im Kindergarten

\*2 Anzahl der betreuten Kinder im Hort, abzüglich der betreuten Hortkinder über zehn Jahren

**Tabelle 4**  
**Schülerinnen und Schüler von elf bis 14 Jahren**

Jahr	Kinderhort	Ganztags-betreuung	Ganztages-klassen	Gesamt	Anzahl Kinder im Landkreis	Quote
	betreute Schüler*	betreute Schüler	Anzahl Schüler	betreute Schüler	im Alter von 11 – 14 Jahren	
<b>2005/2006</b>	21	159	78	258	5470	<b>4,7 %</b>
<b>2006/2007</b>	91	132	122	295	5543	<b>5,3 %</b>
<b>2007/2008</b>	45	81	200	326	5554	<b>5,9 %</b>
<b>2008/2009</b>	132	56	292	348	5750	<b>6,1%</b>
<b>2009/2010</b>	94	302	375	771	5707	<b>13,5%</b>
<b>2010/2011</b>	52	402	519	973	5494	<b>17,7%</b>
<b>2011/2012</b>	62	293	578	933	5326	<b>17,5%</b>

\*Anzahl der im Hort betreuten Schüler über zehn Jahren

\*\* ab Jahr 2009/2010 erstmals einschließlich der offenen Ganztagschule Montessori

## II. Veranstaltungen – Angebote und Seminare

**Tabelle 5**

Angebot	Thema	Teilnehmer	Zielgruppe	Ort
Mädchenarbeit	Selbstbehauptungs-training	12	Mädchen	Jugendzentrum Kölblstr. FS
Jungenarbeit	Selbstbehauptungs-training	15	Jungen	Jugendzentrum Kölblstr. FS
Fortbildung	Sicherheitstraining auf dem Wasser	15	Jugendleiterinnen und Jugendleiter	Amper
Mädchenbildungsarbeit	Aktionstag Mädchen und Beruf	412	Schülerinnen der 8. und 9. Jahrgangsstufe: Sonderpäd. Förderzentrum, Hauptschulen Real-, Wirtschaftsschule	Luitpoldanlage Freising
Gesetzlicher und ordnungsrechtlicher Jugendschutz	Jugendschutz auf Veranstaltungen	50	Veranstalter, Vereinsvorstände	Allershausen, Hallbergmoos
Orientierungstage	Kooperation und Kommunikation	31	Schülerinnen und Schüler	Jugendhaus St. Anna
Teamtraining	Kommunikations-Kooperationstraining	24	Schülerinnen und Schüler, 7. Jahrgangsstufe Hauptschule Allershausen	In der Hauptschule Allershausen und am Amperknie
Teambildungseminar Praxisseminar	„Lernen durch Erleben“	15	Schülerinnen und Schüler der 11. Klasse Domgymnasium	Jugendzeltplatz Mittermarchenbach
Prävention im Bereich Sexualerziehung	„Agenten auf dem Weg“ – „Zyklus-Show“	167	Mädchen und Jungen der 5. Jahrgangsstufe	Camerloher Gymnasium
Aktionswoche Alkohol „Weniger ist mehr“	Verschiedene Aktionen und Vorträge		Multiplikatoren und Jugendliche	LK Freising, Uferlos
Prävention im Bereich Liebe Sexualität HIV und AIDS	Parcour	23	Jugendliche der 8./9. Jahrgangsstufe	Sonderpädagogisches Förderzentrum
Jugendbildung 2011 (JuBi)	Keine sexuelle Gewalt gegen Kinder!	15	JuLeiCa-Ausbildung	Geschäftsstelle KJR
Öffentlichkeitsarbeit Suchtprävention	„Laufen statt Saufen“	800	Menschen aller Altersklassen	Attenkirchen
Methoden der Prävention	Multiplikatoren-schulung	20	Lehrerkräfte	Klosterbibliothek
Prävention auf Veranstaltungen	Motivierende Kurz-intervention		Jugendliche und junge Erwachsene	Festivals im LK Freising: Red Corner, Sonnenrot, Prima Leben und Stereo, Havanna Nights ...

Angebot	Thema	Teilnehmer	Zielgruppe	Ort
Kooperation mit Gemeinden	Rück- und Ausblick zur Hälfte der Wahlperiode	7	Jugendreferent/innen der Städte und Gemeinden	Jugendhaus Moosburg
Kooperation mit Gemeinden	Medienpädagogik	7	Jugendreferent/innen der Städte und Gemeinden	Jugendtreff Haag
Kooperation mit Gemeinden	Förderrichtlinien	9	Jugendreferent/innen der Städte und Gemeinden	Geschäftsstelle KJR
Schulprojekt	Broschüre „Jugend im Landkreis Freising“	22	Schüler/innen Realschule Moosburg	Realschule Moosburg
Jugendbildung 2011 (JuBi)	Workshop Gruppenspiele	17	Betreuer der Ferienprogramme und JuLeiCa-Ausbildung	Klosterbibliothek
JuBi 2011	Aufsichtspflicht	32	Ferienbetreuer/innen der Städte und Gemeinden	Klosterbibliothek
Seminar	Aufsichtspflicht	18	Betreuer/innen und Jugendleiter/innen in Vereinen	Jugendzentrum Moosburg
Vorbereitungs Workshop	Ferienfreizeiten	11	Betreuer/innen der Ferienfreizeiten	Landratsamt
Elternabend	Ferienfreizeiten	32	Eltern und Kinder/Jugendliche	Klosterbibliothek
Seminar	Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen	8	Betreuer/innen der Ferienfreizeiten	Landratsamt
Ferienfreizeiten	Zwei einwöchige Ferienfreizeiten	36	Kinder	Burghausen
Ferienfreizeit	Einwöchige Ferienfreizeit	20	Kinder und Jugendliche	Cavallino
Abschlusseminar und -treffen	Reflexion u. anschl. Veranstaltung für Teilnehmer/innen	11 Betr. u. 17 Teilnehmer/innen	Betreuer, Kinder und Jugendliche und deren Eltern	Landratsamt
Vierwöchiges internationales Jugendworkcamp	Internationale Jugendarbeit	11	Jugendliche und junge Erwachsene aus aller Welt	Stadt und Landkreis Freising
Jugendkreistag	2 Sitzungen mit verschiedenen Themen	33 / 51	Jugendkreisräten und Jugendkreisräte	Landratsamt
Hearing Schulleitungen	Der Jugendkreistag – Einschätzung und Unterstützung	10	Schulleiter/innen	Klosterbibliothek
Kooperation mit Jugendzentren	Kicker-Turnier	32	Jugendliche	Alte Halle Neufahrn

### III. Statistik der Jugendgerichtshilfe 2002 bis 2011

#### Statistik der Jugendgerichtshilfe 2002 bis 2011

**Tabelle 6**

Jahr	Männliche Jugendliche	Weibliche Jugendliche	Männliche Heranwachsende	Weibliche Heranwachsende	Anteil Ausländer	Gesamt
2002	486	161	496	69	16,0 %	1212
2003	528	111	481	91	16,0 %	1211
2004	547	122	411	96	13,1 %	1176
2005	668	138	484	96	20,1 %	1386
2006	659	150	480	106	22,0 %	1395
2007	589	99	369	101	20,7 %	1158
2008	565	126	367	62	17,1 %	1120
2009	479	118	362	76	19,2 %	1035
2010	469	129	381	83	18,8 %	1065
2011	451	92	354	106	22,4 %	1003

**Tabelle 7**

	Eigen-tumsdelik-te	Verkehrs-delikte	BtmG	Gewaltde-likte	Sachbe-schädigung	Sonstige Delikte
Allershausen	14	5	8	6	2	15
Attenkirchen	5	5	1	2	2	10
Au	4	8	9	2	1	7
Eching	6	4	11	6	2	36
Fahrenzhausen	6	3	4	4	0	1
Freising	64	24	44	46	17	106
Gammelsdorf	1	2	0	0	0	0
Haag	3	5	2	0	1	6
Hallbergmoos	9	4	6	4	3	18
Hohenkammer	2	0	9	0	0	3
Hörgersthausen	2	1	0	0	0	2
Kirchdorf	2	3	7	6	1	2
Kranzberg	9	1	4	4	0	3
Langenbach	1	7	10	1	0	5
Marzling	4	2	3	0	2	5
Mauern	0	1	5	0	1	2
Moosburg	28	8	7	169	7	38
Nandlstadt	1	8	3	3	0	8
Neufahrn	30	29	12	26	3	49
Paunzhausen	0	1	0	1	0	2
Rudelzhausen	2	3	0	2	1	8
Wang	1	1	0	0	0	3
Wolfersdorf	0	2	0	0	1	0
Zolling	6	3	4	1	2	5
<b>Gesamt</b>	<b>199</b>	<b>130</b>	<b>149</b>	<b>130</b>	<b>46</b>	<b>355</b>

#### IV. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Achtsvormundschaft

**Tabelle 8**

Jahr	Beistandschaften	Vormundschaften	Pflegschaften	Beratungen
2002	725	45	82	344
2003	710	49	75	352
2004	707	42	63	350
2005	773	41	55	212
2006	875	43	50	201
2007	935	56	69	245
2008	834	43	85	310
2009	740	45	117	320
2010	820	34	103	249
2011	738	49	99	576

**Tabelle 9**

#### Beurkundungen 2011

Bezeichnung der Urkunde	Anzahl
Vaterschaftsanerkennung	0
Unterhalt	195
Vaterschaftsanerkennung mit Unterhalt	0
Mutterschaftsanerkennung	0
Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung der Mutter d. Kindes	117
Zustimmung der Mutter des Kindes zur Vaterschaftsanerkennung	2
Zustimmung des Ehemannes d. Mutter zur Vaterschaftsanerkennung	1
Sorgeerklärung beider Eltern	215
Sorgeerklärung der Mutter	0
Sorgeerklärung des Vaters	0
Sonstige Beurkundungen (Zustimmung des Vormunds als gesetzlicher Vertreter)	4
<b>Gesamt</b>	<b>534</b>

## V. Adoptionen

**Tabelle 10**

Fremdadoptionen	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Adoptionsabschlüsse	5	5	0	2	4	6	1	1	2
Eignungsfeststellungen	8	7	4	6	2	3	7	3	4

Adoptionen von Stiefkindern	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Adoptionsabschlüsse	7	7	2	7	5	3	4	2	6
Eignungsfeststellungen	9	4	2	10	4	3	8	13	6

### Nachforschungen zum Adoptionsgeheimnis

2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
10	6	4	5	6	8	6	6	4

### Stellungnahmen bei Anträgen auf Namensänderung

2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
2	0	1	0	3	1	3	1	3

### Beratung von abgebenden Eltern und Alleinerziehenden

2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
1	1	1	1	3	4	3	3	3

## VI. Erzieherische Hilfen

### a) Ambulante Hilfen

**Tabelle 11**

#### Erziehungsberatung

##### Anzahl der Beratungsfälle - Ortsstatistik von 2004 bis 2011

Gemeinde / Stadt	Gesamtzahl der Beratungsfälle							
	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Allershausen	27	40	27	31	30	35	31	31
Attenkirchen	10	13	11	11	13	14	10	2
Au	26	28	19	17	24	22	24	32
Eching	149	116	115	104	121	111	111	111
Fahrenzhausen	17	17	15	9	18	17	19	11
Freising	190	181	204	218	244	257	266	315
Gammelsdorf	5	13	5	6	6	4	1	4
Haag	12	6	8	12	23	20	10	18
Hallbergmoos	27	31	40	45	42	33	36	31
Hohenkammer	8	6	2	4	2	3	7	6
Hörgerthausen	5	4	3	7	11	10	10	6
Kirchdorf	14	19	19	16	10	17	11	19
Kranzberg	9	22	20	18	11	11	21	17
Langenbach	15	14	14	11	16	13	14	14
Marzling	18	20	18	14	15	9	15	22
Mauern	21	36	21	16	9	20	14	16
Moosburg	98	166	88	86	89	102	107	127
Nandlstadt	21	38	29	23	27	27	25	15
Neufahrn	151	154	119	97	125	136	145	130
Paunzhausen	2	2	7	6	6	4	4	7
Rudelzhausen	13	17	13	17	10	9	15	11
Wang	9	20	10	9	12	6	8	5
Wolfersdorf	11	4	15	11	13	15	12	19
Zolling	15	22	19	13	19	18	27	39
aus anderen Landkreisen	30	47	22	27	43	22	33	30
keine Ortsangabe					14	21	24	6
<b>Gesamt</b>	<b>903</b>	<b>1036</b>	<b>863</b>	<b>828</b>	<b>933</b>	<b>956</b>	<b>1000</b>	<b>1044</b>

#### Erziehungsberatung - Entwicklung der Kosten

(Zuschüsse des Landkreises)

2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
412.687 €	464.574 €	459.175 €	427.513 €	384.618 €	473.071 €	572.228 €	513.079 €

## VI. Erzieherische Hilfen

**Tabelle 12**

### Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Jahr	Fälle	Kosten
2002	11	141.725 €
2003	9	192.576 €
2004	10	161.763 €
2005	11	178.007 €
2006	10	190.158 €

Jahr	Fälle	Kosten
2007	9	314.398 €
2008	50	496.652 €
2009	44	466.670 €
2010	32	360.741 €
2011	44	493.915 €

**Tabelle 13**

### Soziale Gruppenarbeit

Jahr	Teilnehmer	Kosten
2005	22	141.562 €*
2006	24	154.819 €*
2007	32	162.516 €*
2008	27	119.360 €
2009	27	84.356 €
2010	34	111.525 €
2011	45	115.564 €

\*Die höheren Kosten in den Jahren 2005 bis 2007 ergeben sich aus einer vorübergehend angebotenen weiteren Sozialen Gruppenarbeit im Jugendwerk Birkeneck.

## b) Teilstationäre Hilfen

**Tabelle 14**

### Heilpädagogische Tagesgruppen – Fallzahlen, Entwicklung der Kosten

Jahr	betreute Kinder	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2001	28	585.195 €	6.702 €	591.897 €
2002	29	634.740 €	5.851 €	640.591 €
2003	31	740.907 €	15.207 €	756.114 €
2004	29	643.564 €	13.960 €	657.524 €
2005	29	529.799 €	16.068 €	545.868 €
2006	25	569.954 €	4.848 €	573.802 €
2007	26	601.362 €	6.390 €	607.752 €
2008	37	780.198 €	20.752 €	800.950 €
2009	37	798.759 €	43.742 €	842.501 €
2010	44	883.083 €	42.378 €	925.461 €
2011	49	981.864 €	36.731 €	1.018.595 €

### c) Stationäre Hilfen - Fallzahlen – Entwicklung der Kosten

**Tabelle 15**

#### Vollzeitpflege

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2000	67	348.313 €	167.875 €	516.188 €
2001	75	381.740 €	186.581 €	568.321 €
2002	75	555.199 €	147.569 €	702.768 €
2003	67	385.860 €	236.416 €	622.276 €
2004	74	385.810 €	256.552 €	642.362 €
2005	78	487.890 €	210.195 €	698.085 €
2006	93	575.246 €	314.161 €	889.407 €
2007	88	427.358 €	338.256 €	765.614 €
2008	80	330.437 €	405.194 €	735.631 €
2009	77	225.144 €	505.771 €	730.915 €
2010* <sup>1</sup>	91	564.109 €	422.781 €	986.890 €
2011	116* <sup>2</sup>	567.046 €	407.364 €	974.410 €

**Tabelle 16**

#### Heimerziehung - Sonstige betreute Wohnform

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2000	63	2.072.917 €	915.367 €	2.988.284 €
2001	78	2.320.463 €	822.558 €	3.143.021 €
2002	74	2.313.995 €	1.061.776 €	3.375.771 €
2003	67	1.923.266 €	912.290 €	2.835.556 €
2004	51	1.474.612 €	1.202.637 €	2.677.249 €
2005	55	1.886.616 €	609.168 €	2.495.785 €
2006	55	2.065.948 €	252.636 €	2.318.584 €
2007	42	1.135.825 €	763.552 €	1.899.377 €
2008	36	1.425.328 €	248.796 €	1.674.124 €
2009	51	1.762.262 €	800.565 €	2.562.827 €
2010* <sup>1</sup>	70	2.465.998 €	1.006.179 €	3.472.177 €
2011	68	2.345.848 €	1.111.968 €	3.457.806 €

\*1 Hilfen für junge Volljährige werden seit der Doppikumstellung nicht mehr in einem eigenen Kostenträger erfasst. Diese Kosten sind ab 2010 in der jeweiligen Hilfeart (z.B. Heimerziehung, Vollzeitpflege) enthalten

\*2 Hohe Fallzahl im Bereich der Vollzeitpflege, bedingt durch viele Kurzzeit-Pflegeverhältnisse

## VII. Eingliederungshilfen

**Tabelle 17**

### Eingliederungshilfe ambulant

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2002	133	165.253 €	--	165.253 €
2003	151	171.514 €	--	171.514 €
2004	177	211.569 €	--	211.569 €
2005	147	146.544 €	--	147.713 €
2006	117	126.138 €	--	126.138 €
2007	104	139.333 €	--	139.333 €
2008	117	154.375 €	--	154.375 €
2009	120	137.434 €	--	137.434 €
2010	147	257.660 €	--	257.660 €
2011	208	341.795 €		341.795 €

**Tabelle 18**

### Eingliederungshilfen - teilstationär

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2002	12	228.939 €	7.140 €	236.079 €
2003	10	196.672 €	6.068 €	202.740 €
2004	11	287.785 €	9.544 €	297.329 €
2005	18	398.630 €	7.562 €	406.192 €
2006	14	347.009 €	5.797 €	352.806 €
2007	9	273.527 €	4.727 €	278.254 €
2008	7	243.011 €	5.361 €	248.372 €
2009	7	252.601 €	4.424 €	257.025 €
2010	6	126.360 €	3.521 €	129.881 €
2011	5	101.221 €	5.610 €	106.831 €

**Tabelle 19**

### Eingliederungshilfen - stationäre Unterbringung

Jahr	Fälle	Nettoaufwand	Einnahmen	Ausgaben
2002	15	641.102 €	64.628 €	705.730 €
2003	12	545.307 €	83.723 €	629.031 €
2004	10	280.081 €	212.543 €	492.624 €
2005	11	509.095 €	56.465 €	565.560 €
2006	12	564.211 €	142.889 €	707.100 €
2007	12	451.159 €	81.826 €	532.985 €
2008	12	517.690 €	91.302 €	608.992 €
2009	11	625.247 €	69.100 €	694.347 €
2010	8	506.598 €	119.647 €	626.245 €
2011	9	371.681 €	174.099 €	545.780 €